J. germ.
145
Ku 1870

Königliches Landgericht Cassel.
Buchz. R. Nr. 39 ½
Bücherverzeichniß A.
Zimmer 38 (Registratur d. L. G.)

Digitized by Google

4° J. germ. 145 h / 1870

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht
München

KÖN. PREUSS. LANDES-BIBLIOTHEK CASSEL
Inventar-Nr.
Ausgeschieden

Inventar-Nr. 37678
Ausgeschieden

Digitized by Google

Bd. 00

Ausgeschieden
Zimmer Nr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1870.

Nro. 1 — 30.

Landgericht Cassel.
Zugangs A. B.
Nr. 34 Schrank 0
W. 39 b
Königl. Preuss. Landgericht Cassel
Ausgeschieden

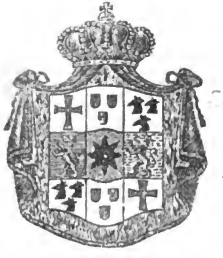

Sechzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

G 86 / 2668

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
27. Decbr. 1869.	4. Januar 1870.	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend.	1	1
28. Decbr.	4. Januar	Bekanntmachung, die Arznei-Taxe betr.	1	2
25. Decbr.	11. Januar	Gesetz, betr. die Eichungsbehörden.	2	3
13. Januar	18. Januar	Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund 21. Juni 1869.	3	5
12. Januar	18. Januar	Bekanntmachung, die Versendung des Regierungsblatts durch die Post betreffend.	3	7
31. Decbr.	18. Januar	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 wegen der Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde betr.	3	8
5. Januar	25. Januar	Gesetz über das Alter der Großjährigkeit.	4	11
21. Januar	25. Januar	Bekanntmachung, die Zubereitung (Denaturirung) von Vieh- und Gewerbe-Salz, sowie die abgabenfreie Verabfolgung von Salzabfällen betr.	4	12
25. Januar	1. Februar	Bekanntmachung, betreffend das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.	5	15
2. Februar	15. Februar	Gesetz, die Ablösung der an Schulen (Küstereien), Pfarren und Kirchen zu leistenden Natural- und ständigen Geldabgaben betr.	6	17
10. Januar	21. Februar	Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile.	7	21
2. Februar	21. Februar	Gesetz, betr. die Abänderung der Artikel 28 bis 32 der Forst-Ordnung vom 21. November 1853.	7	22
18. Februar	1. März	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 25. December 1869, betr. die Eichungsbehörden.	8	23
11. März	22. März	Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.	9	29
11. März	29. März	Concessions-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft innerhalb des Fürstenthums Pyrmont.	10	33
26. März	29. März	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.	10	52
5. April	12. April	Bekanntmachung, die Ausfertigung von Bescheinigungen und Auszügen aus den Brandkatastern betr.	11	53
8. April	12. April	Bekanntmachung, die geschäftliche Behandlung der portopflichtigen Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten betr.	11	54
17. Mai	31. Mai	Verordnung, betr. die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont.	12	55
30. Mai	14. Juni	Bekanntmachung, die Zuständigkeit des Amtsgerichts und der Kreisgerichts-Deputation in Pyrmont betr.	13	57
13. Juni	21. Juni	Bekanntmachung, die Einführung der Correspondenzkarten betr.	14	59
13. Juni	21. Juni	Bekanntmachung, die Denaturirung des Viehsalzes betr.	14	61
27. Juni	5. Juli	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betr.	15	63
2. Juli	5. Juli	Bekanntmachung der Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.	15	65
16. Juli	16. Juli	Bekanntmachung, die Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee betr.	16	67
20. Juli	26. Juli	Bekanntmachung, die durch die Bundesverordnung vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Militairgesetze betr.	17	69
21. Juli	26. Juli	Bekanntmachung, die Erklärung verschiedener Armeekorps-Bezirke in den Kriegszustand betr.	17	82

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
25. Juli	26. Juli	An sämmtliche evangelische Herren Geistliche des Landes. Ausschreiben, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettags.	17	82
18. Juli	26. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.	17	83
21. Juli	26. Juli	Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.	17	84
25. Juli	28. Juli	Bekanntmachung, das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 betr.	18	85
30. Juli	1. August	Bekanntmachung, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes betreffend.	19	89
6. August	9. August	Bekanntmachung, die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes betreffend.	20	91
8. August	9. August	Bekanntmachung, die 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betr.	20	93
26. August	26. August	Bekanntmachung, betreffend die fünfprocentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.	21	95
26. August	6. Septbr.	Bekanntmachung, das Verfahren bei Führung der Brandkataster betreffend.	22	97
29. Septbr.	4. October	Bekanntmachung, betr. das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif.	23	99
19. Septbr.	4. October	Bekanntmachung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.	23	100
28. August	11. October	Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1870, betreffend die Erledigung der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder.	24	107
20. October	22. October	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten	25	109
11. October	22. October	Verordnung, die Berufungs-Instanz bei Pensionirungen, Suspendirungen und Entlassungen Fürstlicher Domanial-Beamten betr.	25	109
18. October	1. Novbr.	Verordnung, die Einführung der Gedächtnißfeier für die Verstorbenen betr.	26	111
29. October	1. Novbr.	Bekanntmachung, die Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung betr.	26	112
15. October	8. Novbr.	Bekanntmachung, die Ausführung des Reglements vom 2. September 1868 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, betr.	27	115
19. Novbr.	29. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.	28	121
5. Decbr.	13. Decbr.	Bekanntmachung, die Brandkassenbeiträge betreffend.	29	123
19. Decbr.	27. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, wegen des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.	30	125

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 4. Januar 1870.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 10. d. M. wird unter Bezugnahme auf die Seite 57 ff. des Regierungsblatts von 1869 veröffentlichte Telegraphen-Ordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen, — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

Digitized by Google

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung,

die Arznei-Taxe betreffend.

Die am 7. December v. J. publicirte und am 1. Januar 1870 in Kraft getretene Königlich Preußische Arznei-Taxe nebst dem Schacht'schen Anhange ist vom 15. Januar 1870 an bei der Berechnung der Arzneipreise in den hierländischen Apotheken zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 28. December 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 11. Januar 1870.

Gesetz,
betreffend die Eichungsbehörden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrags und mit Zustimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten **Georg Victor** zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Eichungsämter, welchen nach Art. 15 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868, S. 473) das Geschäft der Eichung und Stempelung obliegt, sind Gemeindeanstalten.

Sie bestehen aus einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte obliegt, und einem Sachverständigen als Eichmeister; im Fall des Bedürfnisses ist jedoch das Personal zu vermehren. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (§. 2) nach vorgängiger Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Zur Errichtung eines Eichungsamtes ist die Genehmigung des Landes-Direktors erforderlich.

§. 2.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter wird durch einen preußischen Eichungs-Inspector in derselben Weise, wie über die preußischen Eichungsämter seines Districts ausgeübt.

§. 3

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Eichungsämter fallen den betreffenden Gemeinden zur Last, welche dagegen die bei denselben aufkommenden Gebühren beziehen.

§. 4.

Der Landes-Director hat durch eine Instruction die Geschäftsführung der Eichungsämter zu regeln.

§. 5.

Von den Eichungsämtern (§. 1) sind auch die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Eichungsgeschäfte wahrzunehmen.

Digitized by Google

Mit dem Zeitpunkte, wo sie ihre Wirksamkeit beginnen, treten die jetzt gültigen Bestimmungen über Anstellung von Eichmeistern außer Kraft und die jetzt bestellten Eichmeister außer Funktion.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. December 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg.
A. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 18. Januar 1870.

Anweisung

zur Ausführung des Tit. III der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Die Vorschriften des III. Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 treten mit dem 1. Januar 1870 in Kraft und werden von da an für die Ordnung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in erster Reihe maßgebend. Soweit die Vorschriften der einschlägigen Waldeckischen Gesetze, namentlich der Waldeckischen Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862 Art. 40 flg. damit nicht vereinbar sind, verlieren dieselben ihre Wirksamkeit.

Dagegen werden die Waldeckischen Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch das Bundesgesetz überall nicht berührt, bleiben also unverändert bestehen.

Zur Ausführung des III. Titels der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher für den Gewerbebetrieb der in §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art durch die Unterbehörde (Kreisamtmänner, Kreisrath) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinaus zu gehen. Die Ertheilung der Legitimationsscheine für alle andere Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird bis auf Weiteres ebenfalls den Kreisamtmännern resp. Kreisrath übertragen, welche in dieser Beziehung an Stelle der oberen Verwaltungs-Behörde treten.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht. Dagegen sind auch für diejenigen Gewerbe, welche bisher auf Grund des Art. 41 der hiesigen Gewerbe-Ordnung bezw. der Zusatzbestimmungen vom 26. Mai 1866 §. 2 unbeschränkt betrieben werden konnten, künftig Legitimationsscheine erforderlich; doch bleibt es hinsichtlich der Befreiung dieser Gewerbe von der Gewerbesteuer bei der bisherigen Gesetzgebung (S. oben).

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an den Bürgermeister des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welcher zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-

Digitized by Google

scheine versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht derselbe den Antrag mit Bericht dem Kreisamtmann zur Entscheidung ein.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Gegen den ablehnenden Bescheid findet innerhalb 14 Tagen der Rekurs an das Landes-Directorium statt, welches über denselben auf Grund einer mündlichen Verhandlung entscheidet, zu welcher der Recurrent zu laden ist. Das Landes-Directorium ist befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 50 resp. 36 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 30. September v. J. ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluß des Landes-Directoriums wird, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid erlassen.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß des Bürgermeisters des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk des betreffenden Kreisamtmanns ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß des Bürgermeisters.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62, Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an den Bürgermeister des Wohnorts des Begleiters zu richten. Derselbe hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit Bericht dem Kreisamtmann einzureichen. Wird von dem Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

Arolsen am 13. Januar 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Versendung des Regierungsblatts durch die Post betreffend.

In Folge der Aufhebung der bisherigen Portofreiheit des Regierungsblatts und dessen Beilage ist im Einvernehmen mit der Ober-Post-Direktion in Cassel bis auf Weiteres die Einrichtung getroffen worden, daß

1) von den Postanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont die Weiterbeförderung und Vertheilung des Regierungsblatts und dessen Beilage an die Zwangs-Abonnenten und Gratis-Empfänger desselben in gleicher Weise übernommen wird, wie solche bisher schon bei den für freiwillige Abonnenten bestimmten Exemplaren von denselben besorgt wurde, wogegen bezüglich des Abonnements der freiwilligen Abonnenten eine Aenderung überhaupt nicht eintritt, das Blatt also innerhalb der hiesigen Fürstenthümer wie bisher ohne Provision von den Postanstalten befördert wird;

2) die Sendungen bis zur Ausgabe-Postanstalt frankirt und provisionsfrei befördert und bei der letzteren gebührenfrei an die Empfänger vertheilt werden;

3) die Abonnenten und Gratis-Empfänger etwaige Reklamationen direkt bei der Expedition des Regierungsblatts (Hofbuchdruckerei zu Mengeringhausen) anzubringen und

4) die Gemeindebehörden die Abonnementsgelder für die von ihnen zu haltenden Zwangsexemplare nach wie vor an die Kreisrentmeister zur Weiterbeförderung an die Hofbuchdruckerei einzuzahlen haben.

Eine Erhöhung des Abonnements-Preises, sowie ein Aufschlag für Porto oder Provision findet für die Dauer dieser Einrichtung nicht statt; die regelmäßige Zustellung des Blatts durch die Postboten an die Empfänger in deren Wohnung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn Seitens der Empfänger die vorschriftsmäßige Bestellgebühr von jährlich 5 Sgr. an die betreffende Postanstalt praenumerando entrichtet wird. Andernfalls muß das Blatt von der Post abgeholt werden. Wird die regelmäßige Zustellung in das Haus nicht gewünscht, die rechtzeitige Abholung aber versäumt, so werden die betreffenden Nummern den Empfängern im Orte der Postanstalt 14 Tage nach dem Eingange und den Empfängern im Landbestellbezirke 4 Wochen nach dem Eingange durch die Postboten zugesandt, in welchem Falle für die jedesmalige Zusendung ½ Sgr. Bestellgeld erhoben wird.

Arolsen am 12. Januar 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 wegen der Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde betr.

Nach §. 21 Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, sind alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und -Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, verpflichtet, die Versteuerung der bei ihnen zur Vorlage kommenden Wechsel und der denselben durch §. 24 gleichgestellten Papiere von Amtswegen zu überwachen und zu prüfen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz aber den nach §. 18 zur Einleitung des administrativen Verfahrens ausschließlich zuständigen Behörden anzuzeigen.

In der Erwartung sorgfältigster Erfüllung dieser für die Bundes-Finanzen wichtigen Verpflichtung werden die gedachten Behörden und Beamten auf die nachstehend abgedruckte „Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundes-Gesetz vom 10. Juni 1869" mit der Aufforderung hingewiesen, die in derselben enthaltenen Erläuterungen zu beachten.

Im Uebrigen wird zugleich bemerkt: daß auf Grund der laut Bekanntmachung vom 13. d. M. (Bundesgesetzblatt S. 691) unter Nr. 1 durch den Bundesrath des Norddeutschen Bundes erfolgten Feststellung der bei Berechnung des Wechsel-Stempels zum Grunde zu legenden Mittelwerthe für die Umrechnung der in anderer als der Thalerwährung ausgedrückten Summen, ein ausführlicher Wechselstempel-Tarif für die sämmtlichen dort aufgeführten Währungen — mit Ausnahme der Oesterreichischen und Russischen effectiven und der Finnischen — ausgearbeitet worden ist, welcher von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zum Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann; daß indeß die gedachte Ober-Hofbuchdruckerei sich erboten hat, bei amtlichen Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren jenes Tarifs nur den Netto-Preis von 1½ Sgr. pro Exemplar zu berechnen.

Arolsen am 31. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a) überhaupt nicht, oder
   b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

Digitized by Google

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist in §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Waldeckischen Orte auf einen Waldeckischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe sind die vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (die sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 von der Steuer-Abgabe frei.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).

6. Der Zeitpunkt bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die

Digitized by Google

weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7, Absatz 2). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

7. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.)

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w. ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes;) andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

8. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Rothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.) die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Rothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9, 2. Absatz). In allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 25. Januar 1870.

Gesetz
über das Alter der Großjährigkeit.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten **Georg Victor** zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zubereitung (Denaturirung) von Vieh- und Gewerbe-Salz, sowie die abgabenfreie Verabfolgung von Salzabfällen betreffend.

Die von dem Königlich Preußischen Herrn Finanz-Minister unterm 11. d. M. erlassene, nachstehend abgedruckte Bekanntmachung in Betreff der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der abgabenfreien Verabfolgung von Salz-Abfällen wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. October 1868 hierdurch mit dem Bemerken nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Schlusse derselben erwähnte Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 sich im Regierungsblatt von 1868, Seite 130 abgedruckt findet, die Bekanntmachung vom 19. August 1867 dagegen im hiesigen Lande nicht publicirt und für letzteres beim Mangel inländischer Salzwerke ohne Interesse, übrigens aber aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Nr. 35, Extrabeilage vom 31. August 1867, zu ersehen ist.

Arolsen am 21. Januar 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1. für Viehsalz:
   a) aus Siedesalz bereitet, ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,
   b) aus Steinsalz bereitet, ⅜ % Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthskraut,
2. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet:
   a) entweder 1% Thran neben ¼ % Ultramarin, oder
   b) ½ % Thran neben 1% fein gemahlenem Braunstein.

II. Bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I 1b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Digitized by Google

Durch dieſe vorſtehend unter I und II aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren iſt, ſind alle ihnen entgegenſtehende, bisherige, dieſelben Gegenſtände betreffenden Beſtimmungen aufgehoben, namentlich die Beſtimmungen unter I und II ſowie zu I der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, ſoweit ſie ſich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Beſtimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. Auguſt 1867, ſoweit ſie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Der Finanz-Miniſter.
Camphauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 1. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Die Bestimmung im §. 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1867 — Seite 142 des Regierungsblatts — wird hiermit aufgehoben und statt derselben folgendes angeordnet:

1. Die für die Gemeinde-Behörden erforderlichen Exemplare des Bundesgesetzblatts sind für dieselben unmittelbar durch die Bürgermeister rechtzeitig bei der nächstgelegenen Postanstalt zu bestellen und von der Post abholen oder durch die Postboten überbringen zu lassen.
2. Die Abonnements- resp. Bestellgelder sind aus der Gemeinde-Kasse bei der Bestellung an die Postkasse einzuzahlen.
3. Die im §. 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1867 vorgeschriebene Bekanntmachung des Inhalts der einzelnen Nummern des Bundesgesetzblatts in den Gemeinden ist den Kreisamtmännern von den Bürgermeistern in einer besonderen Spalte der tabellarischen Berichte über die Bekanntmachung der Regierungsblätter nachzuweisen.

Arolsen am 25. Januar 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 15. Februar 1870.

Gesetz,

die Ablösung der an Schulen (Küstereien), Pfarren und Kirchen zu leistenden Natural- und ständigen Geldabgaben betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Alle an Schulen (Küstereien), Pfarren und Kirchen zu leistenden Abgaben, mögen dieselben in Früchten oder anderen Naturalien, oder in ständigen Geldabgaben bestehen, können unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, sowohl auf Antrag der Berechtigten, als der Verpflichteten abgelöst werden.

Diese Bestimmungen leiden auf Holzabgaben keine Anwendung.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnten Abgaben dürfen, insoweit nicht durch Einverständniß der Betheiligten etwas Anderes bestimmt wird, nur gemeindeweise und zusammen zur Ablösung gebracht werden. Nur dann kann der einzelne Belastete die ihn allein treffende Abgabe getrennt zur Ablösung bringen, wenn er sofortige Baarzahlung des Ablösungskapitals übernimmt.

§. 3

Zur Stellung des Antrags auf Umwandlung ist auf Seiten der Berechtigten die Autorisation der zuständigen Oberbehörde, auf Seiten der Verpflichteten ein Beschluß von zwei Dritteln derselben nach der Höhe der Leistungen erforderlich.

§. 4.

Mit dem Antrage auf Umwandlung ist ein nach den verschiedenen Klassen der Berechtigten (Schule, Pfarre, Kirche) abgetheiltes Verzeichniß aufzustellen, welches enthalten muß: die Namen der einzelnen Pflichtigen, die Art und den Betrag der Abgaben und etwaiger Gegenleistungen.

§. 5.

Sowohl die Berechtigten, wie die Verpflichteten haben sich wegen eines gemeinschaftlichen Mandatars zu vereinigen.

§. 6.

Die Ablösungskommission hat den Antrag zu prüfen, etwaigen Mängeln abhelfen zu lassen, hiernächst den Antrag mit den dazu gehörigen Anlagen der Gegenseite in Abschrift zuzufertigen und

Digitized by Google

einen Termin anzuberaumen, zu welchem beide Theile mit der Auflage vorzuladen sind, alle in ihrem Besitze befindlichen Urkunden und sonstigen Schriftstücke über die betreffenden Abgaben mit zur Stelle zu bringen und vorzulegen.

Bleibt der Provokat in dem Termine zurück, so werden die Angaben des Provokanten für richtig angenommen.

Der Antrag auf Ablösung muß der Gegenseite mindestens 3 Wochen vor dem Termine zugestellt werden.

§. 7.

In diesem Termin ist zunächst der Provokat über die Aufstellung des Provokanten bezüglich aller einzelnen Posten zu hören. Soweit die letzteren nicht als richtig nachgegeben, oder Einreden dagegen vorgebracht werden und die Sache zu einem Vergleichsversuch noch nicht genügend vorbereitet erscheint, so ist erforderlichen Falls zur weiteren Verhandlung Tagfahrt anzuberaumen.

Sind auf diese Weise die Betheiligten vollständig gehört, so ist wegen der streitig gebliebenen Punkte eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Soweit die letztere nicht gelingt, hat die Ablösungskommission das Beweisverfahren anzuordnen.

§. 8.

Die Betheiligten sind nach Aufnahme des Beweises, wobei der Eid nicht ausgeschlossen ist, mit dessen Ergebnissen bekannt zu machen und darüber mit ihren Erklärungen zu hören. Hiernach ist eine mit Gründen versehene Entscheidung abzugeben. Eine Verweisung an die Gerichte findet nicht statt.

§. 9.

Gegen die Entscheidung der Ablösungskommission findet der Rekurs an den Landes-Director statt. Derselbe ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, bei Strafe des Verlusts anzuzeigen und von da an binnen 4 Wochen unter gleichem Präjudiz zu rechtfertigen.

Nach erfolgter Rechtfertigung ist der Gegner, innerhalb gleicher Frist und unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung, über die Beschwerden zu hören. Hiernächst hat die Ablösungskommission die Acten an den Landes-Director einzusenden, welcher über die Beschwerden befindet und mit seiner Verfügung die Acten an die Ablösungskommission zur Veranlassung des Weiteren zurückgehen läßt.

§. 10.

Der Ablösungspreis beträgt:

für	1	Mütte	Waizen	Berliner	Maaß	10	Thlr.			
„	1	„	Roggen	„	„	7	„	15	Sgr.	
„	1	„	Gerste	„	„	6	„	—	„	
„	1	„	Hafer	„	„	3	„	20	„	
„	1	Brod	—	—	—	—		5	„	
„	1	Steige	Eier	—	—	—	—	4	„	
„	1	Wurst		—	—	—	—	3	„	

Hinsichtlich sonstiger Naturalien ist der Jahreswerth derselben durch drei Sachverständige, von denen die Parteien je Einen und die Ablösungskommission den Dritten zu ernennen haben, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Der 20fache Betrag dieser Preise bildet das Ablösungskapital.

§. 11.

Abgaben an Schulen (Küstereien), Pfarren und Kirchen, welche

Digitized by Google

a) nach einem gewissen persönlichen Verhältniß der Gemeindeangehörigen veranlagt sind und mit dem Aufhören dieses Verhältnisses von selbst wegfallen, z. B. die hier und da von stehenden Ehen und vom Wittwenstande zu leistenden Fruchtabgaben, sowie

b) diejenigen, welche für den Gebrauch oder die Benutzung bestimmter Gegenstände, z. B. der Kirchenstände, zu entrichten sind, und nur einzelnen Personen, nicht aber nach einem gleichen Fuße ganzen Klassen der Gemeindeangehörigen obliegen,

fallen nicht unter das gegenwärtige Gesetz und können nur im Wege des Vertrags zwischen den Betheiligten unter hinzutretender Genehmigung der Oberbehörde für die Berechtigten abgelöst werden.

§. 12.

Soweit statt der Naturalleistung von Früchten ein bestimmter jährlicher Geldbetrag hergebracht ist, ist der letztere bei der Ablösung zum Grunde zu legen.

§. 13.

In dem Falle, daß an den nämlichen Abgaben der Pflichtigen einer Gemeinde mehrere als Berechtigte — Schule (Küsterei), Pfarre, Kirche — Theil haben, werden diese in dem Verfahren als Genossen behandelt, das festgestellte Ablösungskapital muß aber jedem derselben zu seinem Antheil überwiesen und ihm darüber Beurkundung ertheilt werden.

§. 14.

An Erhebungskosten und sonstigen Aufwendungen, welche für den Berechtigten mit dem Naturalbezuge verbunden gewesen, findet bei der Umwandlung auf Geld kein Abzug statt.

Gegenleistungen sind an dem Ablösungskapital in Abrechnung zu bringen, und ihr Geldwerth ist nach den Grundsätzen über die Ablösung der Hauptabgabe festzustellen.

§. 15.

Für die Zeit, während welcher die nach dem Gesetz vom 28. November 1865 geschehene Regulirung der Lehrergehalte maßgebend ist, haben die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes bewirkten Ablösungen von Naturalgewährungen auf den zeitigen Etat der Schulstellen keinerlei Einfluß.

§. 16.

Für die Ablösungskapitale haftet bis zu deren völliger Abtragung eine jede der betreffenden Gemeinden.

§. 17.

In Ansehung des Eintritts der Landrentenbank für die Ablösungskapitale, resp. wegen deren Verzinsung und Abtragung sind die Gesetze, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, maßgebend.

§. 18.

Die von dem Ablösungkapitale mit 5% jährlich zu entrichtenden Zinsen und die Amortisationsraten werden unter die Pflichtigen nach dem Verhältniß, in welchem sie zu dem gedachten Kapitale beizutragen haben, vertheilt; die Pflichtigen sind jedoch verbunden, die Zinsen und Amortisationsraten jedesmal aus Einer Hand an die Landrentenbank abzuführen.

§. 19.

Für das Jahr, in welchem vor dem 1. August die Ablösung erfolgt, hört für den zeitherigen Pflichtigen die Verbindlichkeit zur Naturalleistung auf; dagegen haben die Berechtigten vom 1. Januar desselben Jahres an die Verzinsung des Ablösungskapitals mit 5 Procent anzusprechen.

§. 20.

Die Gebühren der Ablösungs-Kommission werden nach dem Gesetz vom 4. November 1854 (Zusatzbestimmungen zu den Ablösungsgesetzen) berechnet, jedoch ist der dort bestimmte Pauschsatz, wenn es wegen streitiger Punkte zur Beweisaufnahme kommt, doppelt zu rechnen.

Digitized by Google

§. 21.

Die Kommissionskosten sind von den Betheiligten gemeinschaftlich zu erlegen, die Anwaltsgebühren hat die Partei zu tragen, welche sich des Anwalts bedient hat. Eine Ausnahme machen die Kosten des Ungehorsams und die von der ungehorsamen Partei zu ersetzenden Wegegebühren, ferner die Kosten eines Rekursverfahrens, sowie der Kostenzuschlag für die Beweisaufnahme, welche der ungehorsame bezw. unterliegende Theil sämmtlich, einschließlich der Anwaltskosten, zu tragen hat. Bei theilweisem Unterliegen sind die Kosten verhältnißmäßig zu vertheilen. Soweit die Sporteln in die Staatskasse fließen, bleiben dieselben außer Ansatz.

§. 22.

Der Antrag auf Eintritt der Landrentenbank ist von den Pflichtigen bei der Ablösungs-Kommission zu stellen und von dieser mit Bezeichnung der deskfallsigen Summe in der nach Beendigung des Verfahrens auszufertigenden Ablösungs-Urkunde zu vermerken.

§. 23.

Die Ablösungsurkunde muß das vollständige Ergebniß der Verhandlungen enthalten. Sie ist von den Betheiligten zu unterzeichnen, von der Ablösungs-Kommission zu vollziehen und von dieser in dreifacher Abschrift auszufertigen. Ein Exemplar ist an die betreffende Oberbehörde einzusenden, das zweite an die Berechtigten und das dritte an die Pflichtigen abzugeben.

§. 24.

Soweit auf den Eintritt der Landrentenbank Beruf gemacht worden, ist das für die Berechtigten bestimmte Exemplar der Ablösungsurkunde innerhalb 14 Tagen nach geschehener Ausfertigung von der Ablösungs-Kommission an die Verwaltung der Landrentenbank behufs Ausstellung des entsprechenden Rentenbriefs einzureichen.

Die Urkunde geht, wenn sie von der Verwaltung der Rentenbank den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend befunden worden ist, mit desfallsiger Vermerkung versehen und unter gleichzeitiger Beifügung des ausgefertigten Rentenbriefes oder Interimsscheins an die Ablösungskommission zurück, welche dieselbe sodann sammt dem Rentenbriefe oder Interimsscheine und der von den Pflichtigen sofort baar zu erlegenden etwaigen Ausgleichungssumme dem Berechtigten zuzustellen hat.

§. 25.

Die Vertheilung der von den einzelnen Pflichtigen zu den Ablösungs-Kapitalien bezw. zu den Zinsen aufzubringenden Beträge bleibt zunächst den betreffenden Pflichtigen unter Leitung des Bürgermeisters überlassen. Können dieselben darüber unter sich nicht einig werden, so ist die Vertheilung von der Ablösungs-Kommission unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu bewirken und das deskfallsige Ergebniß den Pflichtigen in einem anzusetzenden Termine bekannt zu machen. Den Betheiligten bleibt gegen die Verfügung der Ablösungs-Kommission der Rekurs an den Landes-Director nach Maßgabe der §§. 8 ff. vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, am 2. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Roon. von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Gr. Eulenburg. A. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 21. Februar 1870.

Gesetz

wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger §.

Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen an den in Folge dessen verhängten Geldstrafen gewährt werden, sollen vom Jahre 1870 ab fortfallen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, am 10. Januar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Roon. von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Gr. Eulenburg. A. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Artikel 28 bis 32 der Forst-Ordnung vom 21. November 1853.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die mit einem Gutsbestand oder mit einem Hause verbundenen Brenn- und Bauholz-Berechtigungen sind untheilbare Zubehörungen des Gutsbestandes oder des Hauses, beziehungsweise der Gebäude- und Hausstätten.

§. 2.

Bei Zertheilung der berechtigten Besitzungen bleiben die im §. 1 gedachten Holzgerechtsame bei demjenigen Theilstück, welches die zum Gutsbestande gehörigen Gebäude oder Gebäude-Stätten enthält und zwar, wenn der Umfang des Rechts sich nach dem Bedürfnisse richtet, in dem dem verringerten Bedürfnisse entsprechenden Umfange.

§. 3

Gehen bei solcher Zertheilung einzelne Theile der Gebäude oder Gebäudestätten in verschiedene Hände über, so fällt die Holzberechtigung dem Hauptgebäude und den bei diesem verbliebenen Nebengebäuden, beziehungsweise deren Stätten in dem in §. 2 gedachten Umfange zu.

§. 4.

Gehören zu dem berechtigten Gute weder Gebäude noch Gebäudestätten, so verbleibt die Holzberechtigung in dem im §. 2 gedachten Umfange bei dem Restgrundstücke insofern sie nicht durch rechtliche Disposition einem Theilstücke beigelegt ist.

Läßt sich nach Alinea 1 der Berechtigte nicht feststellen, so haben sich sämmtliche Besitzer der Theilstücke zu einigen, welchem von ihnen die Berechtigung ungetheilt zufallen soll. So lange eine solche Einigung nicht stattgefunden hat, ruht bis zum etwaigen rechtlichen Austrage der Sache die Holzabgabe.

§. 5.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 der Forstordnung vom 21. November 1853 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 1. März 1870.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes vom 25. December 1869, betreffend die Eichungsbehörden.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Decbr. 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Regierungsblatt von 1870 Seite 3), werden über die Geschäftsführung der Eichungsämter die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Eichungsämter.

1. Es ist die Aufgabe der Eichungsämter, die Maaße, Gewichte, Waagen, Gefäße und sonstigen Meßwerkzeuge, welche nach den Vorschriften der Bundes- oder Landesgesetzgebung behufs der Verwendung im Verkehr einer Stempelung bedürfen, nach Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit mit dem Beglaubigungsstempel zu versehen.

Sie sind, ein jedes hinsichtlich solcher Gegenstände, zu deren Eichung und Stempelung es autorisirt ist, ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke, verpflichtet, ihr Geschäft für Jeden auszuüben, der sich an sie wendet (vergl. Nr. 9).

2. Für die Behandlung derjenigen Gegenstände, auf welche die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund sich bezieht, sind die von der Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes in Ausführung des Art. 18 des gedachten Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere die Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes), die Instruktionen vom 10. Dezember 1869 und die Eichgebührentare vom 12. December 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes), maßgebend und wird deren genaueste Beobachtung den Eichungsämtern hierdurch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

3. In Betreff derjenigen Gegenstände, welche die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund überhaupt nicht in ihren Bereich gezogen hat, oder welche doch bis zum 1. Januar 1872 in der bisherigen Beschaffenheit zulässig bleiben, fallen den Eichungsämtern die Rechte und Pflichten der für die Eichung und Stempelung derselben gegenwärtig bestehenden Organe zu. Sie haben sich, insofern dies nicht schon der Fall, mit der hierzu nöthigen Einrichtung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu versehen. Sobald dies geschehen, wird die Funktion der bisherigen Eichungsanstalten (einzelnen Eichmeister), welche mit der dem Gesetze entsprechenden Organisation der Eichungsbehörden nicht im Einklang stehen, eingestellt, und hierüber das Nöthige öffentlich bekannt gemacht werden.

Bibliothek der
Akademie für Deutsches R
München
Digitized by Google

4. Gemeinden, welche in Zukunft ein Eichungsamt errichten wollen, haben ihre desfallsigen Anträge unter Beibringung der Nachweise in Betreff der im §. 1 Al. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse an den Landes-Director zu richten.

In der die Errichtung genehmigenden Verfügung wird zugleich über den Umfang der dem Eichungsamte zu übertragenden Befugnisse Bestimmung getroffen. Die Errichtung des Eichungsamtes wird demnächst unter Angabe der Gegenstände, zu deren eichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Eichung und Stempelung der Präcisions- und Medicinalgewichte, der Präcisionswaagen und der Alkoholometer soll bis auf Weiteres nur den am Sitze der Eichungsinspectoren zu errichtenden Staats-Eichungsämtern zustehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, event. auch Gemeinde-Eichungsämtern auf desfallsigen Antrag gleiche Befugniß zu übertragen.

Im Uebrigen bestimmt sich der Umfang der einem jeden Eichungsamte beizulegenden Befugnisse nach den Gegenständen, für welche es mit den nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Normalen und sonstigen Einrichtungen versehen ist und für deren eichamtliche Behandlung der Eichmeister die erforderliche Qualifikation besitzt.

7. Im Fall es beabsichtigt wird, ein Eichungsamt ganz eingehen zu lassen, oder einzelne Zweige des Eichungsgeschäftes aufzugeben, ist diese Absicht unter Darlegung der Gründe dem Landes-Director anzuzeigen, welcher alsdann das Weitere veranlassen wird.

II. Personal und Geschäftsführung der Gemeinde-Eichungsämter.

8. Das Personal eines jeden Eichungsamtes besteht mindestens aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Eichmeister, welchen nach Bedürfniß ein zweiter und fernere Eichmeister beziehungsweise Eichmeister-Gehülfen, ein besonderer Rechnungsführer, Bote ꝛc. beizugeben ist. Das Personal des Eichungsamtes wird von der Gemeindebehörde bestellt. Von jedem Wechsel in der Person des Vorstehers, des oder der Eichmeister, sowie des Rechnungsführers ist dem vorgesetzten Eichungsinspektor unverzüglich Kenntniß zu geben.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung des Eichungsamtes entscheidet die Gemeindebehörde, in höherer Instanz der Landes-Direktor nach eingeholtem Gutachten des Eichungsinspektors.

9. Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Korrespondenz ob. Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personal des Eichungsamtes und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Zur Vornahme von Eichungsgeschäften außerhalb der Amtsstelle ist seine jedesmalige besondere Genehmigung erforderlich. Letztere darf nicht ertheilt werden, falls dabei die Grenzen des Inspektionsbezirks überschritten werden sollen.

Der Vorsteher hat die Kontrolnormale des Eichungsamtes unter seinem Verschluß und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Im Fall kein besonderer Rechnungsführer bestellt wird, hat der Vorsteher zugleich die Geschäfte desselben wahrzunehmen.

10. Das Amt des Eichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichungsamte vorkommenden technischen Arbeiten.

Er ist auf die getreue Wahrnehmung der Obliegenheiten seines Amtes zu vereidigen und trägt die unbeschränkte Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Eichungsamte vorkommenden Eichungs-

Digitized by Google

geschäfte genau nach den ergangenen Instruktionen ausgeführt werden. Dem Eichmeister kann zur Aushülfe und Unterstützung in den ihm zufallenden Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben werden. Derselbe arbeitet unter Verantwortlichkeit des Eichmeisters.

11. Sind mehrere Eichmeister bei einem Eichungsamte bestellt, so trägt ein Jeder derselben die Verantwortlichkeit innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises. Die Geschäftsvertheilung unter mehreren Eichmeistern kann nur so stattfinden, daß jedem entweder die ausschließliche Wahrnehmung eines besonderen Zweiges des Eichungsgeschäfts, oder die Leitung einer besonderen, örtlich von den übrigen getrennten Abfertigungsstelle überwiesen wird. Die Betheiligung mehrerer Eichmeister in derselben Abfertigungsstelle beim Eichen derselben Gattung von Gegenständen ist unstatthaft.

12. Der Eichmeister hat die Stempel und die Gebrauchsnormale in seinem Gewahrsam und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit stets unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stempel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falls dem Vorsteher unter Vorlegung der Stempel Anzeige zu machen. Die letzteren sind alsdann dem Eichungsinspektor einzusenden, welcher die neuen Stempel unter Kassirung der alten verabfolgt.

Der Eichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maaß von den Kontrolnormalen abweichen. Er hat dieselben zu dem Ende alle Jahr mindestens einmal mit den Kontrolnormalen zu vergleichen und über den Befund dem Vorsteher eine schriftliche Anzeige einzureichen, event. auch die Berichtigung nach Anleitung der bestehenden Vorschriften unverzüglich einzuleiten.

13. Der Eichmeister hat ferner die Waagen, sowie die sonstigen technischen Hülfsapparate unter seiner Aufsicht und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben sich stets in dem zum Gebrauch erforderlichen guten Stande befinden. In Betreff der Waagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

14. Der Eichmeister ist nach näherer Anweisung des Vorstehers beziehungsweise der Gemeindebehörde verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte ꝛc. den revidirenden Polizeibeamten technische Assistenz zu leisten.

15. Die Anstellung der Eichmeister muß in solcher Weise erfolgen (mit Vorbehalt der Kündigung oder auf Widerruf), daß die Gemeindebehörden in der Lage sind, Eichmeister, die sich als untüchtig oder nachlässig in ihrer Geschäftsführung erweisen, binnen kurzer Frist ihres Amtes entheben zu können.

16. Der Rechnungsführer, wo ein solcher besonders bestellt wird, hat nach näherer von der Gemeindebehörde ihm zu ertheilenden Anweisung unter geeigneter Mitwirkung des Vorstehers das Buch- und Rechnungswesen zu besorgen.

17. Die nähere Bestimmung darüber:

in welcher Weise die Annahme und die demnächstige Rückgabe der der eichamtlichen Behandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausfertigung der zugehörigen Eichscheine, Befund- oder Rückgabescheine, sowie die Gebührenerhebung stattzufinden hat;

durch wen die Aufstellung der vorgeschriebenen Eichregister und Geschäftsübersichten zu bewirken ist,

Digitized by Google

bleibt ebenfalls der Gemeindebehörde überlassen. Beides darf jedoch keinesfalls dem Eichmeister allein übertragen werden.

18. Die Gemeindebehörde hat für ein den Bedürfnissen des Eichungsamtes nach dem Gutachten des Eichungsinspektors entsprechendes Lokal zu sorgen. Dasselbe kann, falls es im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen entspricht, in Verbindung mit der Privatwohnung oder den Privatgeschäftsräumen des Eichmeisters eingerichtet werden. Es darf jedoch in diesem Falle zu andern als eichamtlichen Geschäften nicht benutzt werden.

19. Die Gemeindebehörde hat ferner dafür zu sorgen, daß das Eichungsamt stets mit den zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Apparaten und Utensilien nach Vorschrift der Eichordnung und der Instruktionen nach näherer Anweisung des Eichinspektors versehen ist.

20. Es steht der Gemeindebehörde frei, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichungsamtes vorzuschreiben. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Arolsen am 18. Februar 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Anlage.

Geschäftsführung der Eichungsinspektoren.

(Auszug aus der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter'm 6. Januar 1870 erlassenen Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden.)

---

34. Die Aufgabe des Eichungsinspektors besteht neben den im Vorstehenden bereits bezeichneten einzelnen Funktionen im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter seines Bezirks zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben ergangenen technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Er hat für die ihm unterstellten Eichungsämter alle Rechte und Pflichten, welche die Eichordnung und die von der Normal-Eichungskommission erlassenen Instruktionen der Aufsichtsbehörde übertragen, soweit darüber nicht anderweit Bestimmung getroffen ist.

35. Der Eichungsinspector hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 60 der Eichordnung) und nach denselben die Kontrolnormale der Eichungsämter, soweit sie denselben nicht ausnahmsweise von der Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes selbst geliefert werden, herzustellen. Er hat die Kontrolnormale der Eichungsämter mindestens alle zehn Jahre einzufordern, ihre Richtigkeit nach den Hauptnormalen zu prüfen und darüber event. nach Vornahme der etwaigen Berichtigung eine Bescheinigung auszustellen. Bei den hierzu erforderlichen Operationen bedient sich der Eichungsinspector der Apparate ꝛc. des unter seiner Leitung stehenden Eichungsamts, welchen die zu diesem Zweck nöthige Vollständigkeit zu geben ist. Die besonders dem obigem Zweck dienenden, zu den regelmäßigen Eichungsgeschäften nicht erforderlichen Apparate hat er persönlich in seinem Gewahrsam und dafür zu sorgen, daß sie jederzeit in tüchtiger Beschaffenheit sich befinden.

36. Der Eichungsinspector hat die Eichungsämter seines Bezirks von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und Anweisung zu versehen. Er hat sie von Zeit zu Zeit und mindestens alle zwei Jahr persönlich zu inspiziren, von der Beschaffenheit des Lokals, der Gebrauchsnormale und der sonst angewandten Apparate, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt genaue Einsicht zu nehmen und auf die Abstellung etwaiger dabei gefundener Mängel hinzuwirken.

37. Seine Mittheilungen und Anweisungen, soweit sie nicht mündlich bei Gelegenheit der Inspizirung erfolgen, läßt er den Eichungsämtern durch Vermittelung der vorgesetzten Gemeindebehörde zugehen. Falls dieselben ihrer Ausführung Bedenken entgegenstellen, oder wiederholte Erinnerungen fruchtlos bleiben, hat er der zuständigen Bezirksregierung (Landdrostei) behufs weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

38. Die Prüfung anzustellender Eichmeister erfolgt auf Antrag der Gemeindebehörden entweder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Eichungsinspektors an Ort und Stelle, oder nach zuvoriger Anmeldung an seinem Wohnsitze.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf die Bekanntschaft mit den Grundlagen nnd Eigenthümlichkeiten des metrischen Maaß- und Gewichtssystems;

b) auf die Kenntniß der auf das Maaß- und Gewichtswesen, insbesondere das Eichungs-Geschäft bezüglichen Gesetze und Instruktionen;

Digitized by Google

c) auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauch der beim Eichungsgeschäft zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate;

d) auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Eichung unterliegenden Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien;

e) auf das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Eichungsapparate und in den beim Justiren vorkommenden Arbeiten.

Der zu Prüfende kann, falls dies zum Ausweis hierüber nöthig erachtet wird, angehalten werden, einige Tage hindurch in dem unter Leitung des Eichungsinspektors stehenden Eichungsamte praktisch zu arbeiten. Nach bestandener Prüfung ist dem Geprüften eine Bescheinigung auszustellen, in welcher des Näheren angegeben wird, für welche Zweige des Eichungsgeschäfts er befähigt gefunden ist; gleichzeitig ist der ersuchenden Gemeindebehörde davon Mittheilung zu machen.

39. Die Eichungsinspektoren haben auf den Zustand der in ihrem Distrikte im Verkehr vorkommenden Maaße und Gewichte fortdauernd ihr Augenmerk zu richten und etwaige von ihnen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Bezirksregierung (Landdrostei) behufs weiterer Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Sie haben überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maaß- und Gewichtspolizei auf desfallsiges Ersuchen mit ihrem Gutachten zu unterstützen.

40. Die Eichungsinspektoren sind in disciplinairscher Hinsicht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und empfangen von Letzterem ihre dienstlichen Anweisungen. Generelle Anordnungen, welche die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten erläßt, werden, soweit nicht ihre Bekanntmachung durch das Bundesgesetzblatt erfolgt, durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Eichungsinspektoren und von diesen den Eichungsämtern mitgetheilt. Ebenso haben die Eichungsinspektoren etwaige Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen genereller Natur dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs weiterer Veranlassung vorzulegen. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, soweit es sich um die Anwendung und Auslegung der von der Normal-Eichungskommission erlassenen Vorschriften handelt, mit der Letzteren dieserhalb direkt in Kommunikation zu treten.

41. Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres haben die Eichungsinspektoren dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Inspektionen der Gang und Umfang ihrer Geschäftsthätigkeit im Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auf die über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter, sowie über den Zustand des Maaß- und Gewichtswesens im Inspektionsbezirke überhaupt gemachten Wahrnehmungen und etwaige dabei hervorgetretene Wünsche und Bedürfnisse zu erstrecken. Es sind demselben zusammenfassende Extrakte der von den Eichungsämtern aufgestellten und den Eichungsinspektoren zuzusendenden Geschäftsübersichten beizufügen. Die Geschäftsübersichten selbst sind der Normal-Eichungskommission einzureichen.

42. Bei den behufs Inspektion der Eichungsämter unternommenen Reisen haben die Eichungsinspektoren Reisekosten und Diäten nach Maßgabe der für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse bestehenden Sätze zu berechnen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 22. März 1870.

Gesetz

über die Eisenbahn-Unternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags beider Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Anlage von Eisenbahnen bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird dem Unternehmer der Anlage das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1 bis 5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle dem Landes-Direktor zu, vorbehaltlich eines Rekurses an das Königlich Preußische Handels-Ministerium.

Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Unternehmers angehen.

Digitized by Google

§. 2.

Außer dem Expropriationsrechte wird dem Unternehmer auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialiengewinnung ꝛc. eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht geltend zu machen und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat der Landes-Direktor vorbehaltlich eines Rekurses an das Königlich Preußische Handels-Ministerium zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Unternehmern beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 3.

Wenn der Unternehmer ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 1. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 1) dem Unternehmer fortwährend zu überlassen oder (nach §. 2) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurücknehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben dem Unternehmer für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümer auf Rückgabe hinweg.

§. 4.

Die Expropriation erfolgt in der Art, daß, wenn über den Betrag der Entschädigung kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Sachverständiger zu bestimmen ist.

Der Landes-Direktor ernennt die Taratoren, leitet selbst oder durch einen von ihm bestellten Kommissar das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile und erläßt sodann über den Gegenstand der Abtretung und über den Betrag der Entschädigung einen Beschluß.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang beziehungsweise Kautionsleistung oder gerichtliche Deposition dieser Entschädigung das Grundstück dem Unternehmer zu übergeben und wird nöthigen Falls von dem Landes-Direktor dazu angehalten.

Gegen die Entscheidung des Landes-Direktors über die zu leistende Entschädigung kann sowohl vom Expropriaten als vom Unternehmer der Rechtsweg beschritten werden.

Sowohl der Landes-Direktor, wie eventuell das Gericht hat das Ergebniß der Begutachtung durch Sachverständige nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 5.

Die zur Anlage erforderlichen Grundstücke werden von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe an den Unternehmer ab von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Verpflichtungen frei.

Die Entschädigung des Grundeigenthums tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstiger Real-Ansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle der enteigneten Grundstücke.

Vor Auszahlung der Entschädigung muß durch gerichtliche Ladung festgestellt werden, ob Realberechtigte vorhanden sind. Ist dies der Fall, so muß nach dem Ermessen des Landes-Direktors entweder die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder dafür Kaution gestellt werden, in welchem letzten Falle der Unternehmer, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 2.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 4.) zu bestimmen.

Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle der Landes-Direktor die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 7.

Der Unternehmer ist zur Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, welche der Landes-Direktor an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanlagen ꝛc. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile für nöthig findet.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist der Unternehmer zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution zu bestellen haben.

§. 8.

In Betreff der Besitzveränderungen und Entschädigungen, welche zum Zweck der Anlage einer Eisenbahn nothwendig werden, steht sowohl den gerichtlichen, als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen, den in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuch erforderlichen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden die Gebührenfreiheit zu.

§. 9.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von dem Landes-Direktor die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

§. 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglement, dem Unternehmer übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten des Unternehmers näher festsetzen.

§. 11.

Im Uebrigen wird hierdurch auch für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont das für Preußen erlassene Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Preußische Gesetzsammlung pro 1838 Seite 505), insoweit die Bestimmungen desselben in den vorstehenden Paragraphen nicht abgeändert worden sind, — mit Ausschluß der §§. 15—19 incl., 38—40 incl. und des §. 44 — sowie das Preußische Gesetz vom 3. Mai 1869, betreffend einen Zusatz zu §. 25 jenes Gesetzes vom 3. November 1838, (Preußische Gesetzsammlung pro 1869 Seite 665) in Kraft gesetzt.

Ferner treten für die Fürstenthümer folgende für Preußen ergangene Gesetze gleichfalls in Kraft:

1) die Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Preußische Gesetzsammlung pro 1847 Seite 21),
2) die auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze, und zwar:
   a) das Gesetz vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Preußische Gesetzsammlung pro 1853 Seite 449);

Digitized by Google

b) das Gesetz vom 21. Mai 1859 wegen Abänderung des unter a gedachten Gesetzes (Preußische Gesetzsammlung pro 1859 Seite 243), insoweit dasselbe sich auf die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe bezieht;

c) das Gesetz vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen, nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Preußische Gesetzsammlung pro 1867 Seite 465).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Anlagen

zu dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4 für die erste gegeben worden sind.

Digitized by Google

6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,
oder

b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Geld darlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung

Digitized by Google

von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8.) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11. Theil I. Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taratoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taratoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9.) ist die Entschädigung in gleicher Art wie bei der Expropriation (§. 11.), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grunstücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung.

Digitized by Google

Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung rechtlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahmer solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handels-Ministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23. 24. 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transports-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

Digitized by Google

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2^{3}/_{4}$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der
   auf die Bahn und deren Zubehör
   und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.
2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduziren.
3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.
   Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.
   hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz
   hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz
   angenommen werden.
4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29. und 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Digitized by Google

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöhet werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn em Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29. verstattete Maximum von 10 Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderuug zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27.), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer. (§. 36.) Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich

Digitized by Google

inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.
   c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.
   d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn

Digitized by Google

in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. v. Stülpnagel.
für den Kriegsminister.

Beglaubigt:
Düesberg.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838. Vom 3. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über ihre Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder auch an anderen Personen entsteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezbr. 1846.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftiget werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§. 1.);
g) Rubriken für die Vermerke §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwanigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
d) die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Taglöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12.

Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte 2 Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

Digitized by Google

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maaßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

a) auf der betreffenden Baustelle,

b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19.

Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

Digitized by Google

a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;
b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;
c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entreprisekontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anord-

Digitized by Google

nungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Arbeitskarte.

a) (Vor- und Zuname) . . . . . alt . . . . . Religion
b) (Heimathsort) . . . . . Kreis . . . . . Reg. Bezirk
. . . . . .
. . . . . .
c) kann am Bau . . . . . .
. . . . . .
Arbeit erhalten.

. . . . . den . . ten 18

L. S.) gez. N. N.

d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
e) (Entlassungsvermerk.)

Digitized by Google

Gesetz,

die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

§. 2.

Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{30}$ dieser Ertragsquote;
von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;
von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt
Rt.	Rt.	Rt.
100	$2\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$
200	5	195
300	$7\frac{1}{2}$	$292\frac{1}{2}$
400	10	390
450	$12\frac{1}{2}$	$437\frac{1}{2}$
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

Digitized by Google

§. 4.

Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchem, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6.

Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautionskapitalien. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Sammlung S. 449.) imgleichen die §§. 39. und 40. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) werden, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 2.

Die Zinsen des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Kautionsdepositums sind als eine Einnahme für die allgemeinen Staatsfonds zur General-Staatskasse abzuführen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 449. ff.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868 von dem Reinertrage des Betriebsjahrs 1867.

§. 2.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§. 3. bis 6.) zu berechnen und stuft sich nach Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Anlagekapitals (§. 6.) $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über sechs Prozent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

§. 3.

Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt.

Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Staates werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen.

§. 4.

Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen.

Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden.

§. 5.

Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu deklariren. Der Deklaration müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Belägе, Abschlüsse und Nachweisungen beigefügt werden.

Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt

Digitized by Google

werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betriebs-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden.

§. 6.

Als Anlagekapital (§. 2.) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Prozent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

§. 7.

Die Höhe des Anlagekapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach Maaßgabe des §. 6. endgültig festgestellt.

Kommen die Besitzer der Bahn der desfallsigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagekapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist jedoch nur für die Folgezeit wirksam.

Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals zur Anwendung.

Aufwendungen für die Erneuerung von Bahntheilen und Betriebsmittel werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben, durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 8.

Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§. 2.) als ein Ganzes behandelt.

§. 9.

Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischer Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesammtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Aktienkapitals als Anlagekapital (§. 6.) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§. 3.) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

§. 10.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren executivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 11.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

Digitized by Google

§. 12.

Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 29. März 1870.

Concessions-Urkunde

für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft innerhalb des Fürstenthums Pyrmont.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder, Steinheim nach Altenbeken eine Aktien-Gesellschaft gebildet und unter Bestätigung des am 24. October 1868 notariell vollzogenen Statuts durch die Urkunde vom 25. November 1868 Unsere landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betriebe dieser Bahn für die Preußische Monarchie erhalten hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages die Genehmigung zum Bau und Betriebe der Bahn innerhalb des Fürstenthums Pyrmont nach Inhalt des Statuts hierdurch gleichmäßig ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf das in Rede stehende Unternehmen hinsichtlich der Expropriation und des Rechtes zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke die Vorschriften des Gesetzes „über die Eisenbahn-Unternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont" Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1869, Seite 2 sq.) durch das Waldeckische Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Statut

der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Benennung Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Hannover nach Hameln und Altenbeken mit Abzweigung vor dem Deister bis Haste zum Zwecke hat.

§. 2. Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihren Interessen gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handels-Ministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministers, herstellen und benutzen.

§. 3. Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4. Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Hannover.

§. 5. Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Hannover-Hameln-Altenbekener Eisenbahn und der Abzweigung vor dem Deister bis Haste nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem in §. 23 bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von 9,500,000 Thalern preußisch Courant und wird aufgebracht:

1)	durch 47,500 Stück Aktien (Stamm-) à 100 Thlr.	4,750,000 Thlr.
2)	durch 23,750 Stück Stamm-Prioritätsaktien à 200 Thlr. . . .	4,750,000 „
	in Summa . .	9,500,000 „

§. 6. Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten der Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a. der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil-Procent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;

c. der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Digitized by Google

Hat der Reservefonds die Summe von 250,000 Thalern preußisch Courant, in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Thalern preußisch Courant erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst zum Amortisationsfonds (§. 8) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

§. 7. Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, so wie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tender und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen,

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupees.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, aber nicht, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a. die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel,

b. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, welchen der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handels-Minister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handels-Ministers zum Amortisationsfonds (§. 8) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8. Amortisationsfonds.

Die Stamm-Prioritätsaktien (§. 5 Nr. 2) unterliegen der Amortisation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämmtlichen Stamm-Prioritätsaktien allmählig einzuziehen und zu vernichten und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6),

2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handels-Minister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7),

3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23 zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien und die Inhaber der Stammaktien sechs und zwei Drittel Prozent (6⅔ Prozent) des Nominalbetrages ihrer Aktien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handels-Ministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3 zu verstärken und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritätsaktien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds bewirkt.

Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritätsaktien werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens 2 Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooften Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Digitized by Google

Die Auszahlung der ausgelooften Stamm-Prioritätsaktien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Aktien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgelooften Stamm-Prioritätsaktien verlieren bereits für das Jahr, worin die Auslosung stattgefunden hat, den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Die fällig erklärten und eingelösten Stamm-Prioritätsaktien werden unter Beachtung der oben wegen der Verlosung vorgeschriebenen Form verbrannt, und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritätsaktien werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritätsaktien keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

§. 9. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt:

1) dem Staate vorbehalten

a. die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Auf Verlangen der Staatsregierung ist die Gesellschaft verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif für den Transport von Kohlen und Koks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen;

b. die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;

c. die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezial-Direktors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebs-Direktors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handels-Ministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 373) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861 für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militairpersonen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze maßgebend sein, welche jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen erhoben werden.

3) der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

a. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltnng zu bringen;

b. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen

Digitized by Google

Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupees in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

e. Für ordinäre Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d. Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupee (ad d.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die zu e. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende nach Sätzen pro Coupee und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe- und Transportvergütung.

e. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und gestehet zu diesem Ende der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlienie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen. Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maßgabe der Anordnungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Außer der allgemeinen, schon durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 bestimmten Verpflichtung, andern Unternehmern sowohl den Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Bahn gegen zu vereinbarende, event. vom Handels-Minister festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze zu gestatten, übernimmt die Gesellschaft speciell bezüglich der von anderer Seite bereits projektirten Bahn von Löhne über Hameln nach Nordstemmen die Verpflichtung mit dem betreffenden Unternehmer über die Mitbenutzung ihrer Bahn auf der Strecke von Hameln bis zum Abweigungspunkte bei Springe eine Vereinbarung zu treffen, oder im Falle der Nichteinigung sich der Festsetzung der bezüglichen Bedingungen durch den Handels-Minister zu unterwerfen.

6) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Gesetz-Sammlung für 1847 S. 21) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird

Digitized by Google

die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der, einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den, mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs des Königlich preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 10. Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung (§§. 28 und f.);
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sieben bis elf Mitgliedern, und
3) durch drei Revisoren.

§. 11. Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 17) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in den von der Bahn berührten Kreisen wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen, dessen Ausspruch sodann allein entscheidend ist.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 13 genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Obergerichts zu Hannover den zweiten Schiedsrichter.

§. 12.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Obergerichts zu Hannover ernannt.

§. 13. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) Preußischer Staats-Anzeiger;
2) Berliner Börsenzeitung;
3) Hannoversche Zeitung;
4) Berliner Vossische Zeitung;
5) Hannoverscher Courier;
6) Norddeutsche Zeitung in Hannover

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder andern der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Digitized by Google

§. 14. Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach Maßgabe der §§. 29 bis 32 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 15. Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, imgleichen die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der Letzteren (conf. Handelsgesetzbuch Art. 215 und 247) können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 32).

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 16. Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A., und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens 6 Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 17. Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapital und zwar sowohl von dem Stamm- als von dem Stamm-Prioritätsaktien-Kapitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Procent, und im Laufe des ersten Jahres wenigstens zwanzig Procent des Nominalbetrages eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Aktienkapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen der Zahlungsorte, erfolgen in der §. 13 vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien resp. die Ausgabe von solchen voll eingezahlten Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 18. Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionär resp. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 17) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und kann hierzu vom Vorstande im Rechtswege angehalten werden. Der Vorstand ist aber auch wenn der säumige Aktionär die Zahlung der rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und Konventionalstrafe auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb vier Wochen nicht bewirkt, berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen und die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs ausscheidenden Aktionäre können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionäre anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der

Digitized by Google

Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionär eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7) zu.

§. 19. Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktie gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 20. Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem darin benannten Aktionär oder dessen Cessionar, oder Demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 16 ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 21. Verhaftung der Aktionäre.

Kein Aktionär ist über den Betrag der gezeichneten Aktie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 22. Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Coupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Coupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

§. 23. Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni — 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wirt, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapital auf und wird statt derselben der aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus der Erirage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Ergänzungsfonds vorweg genommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionäre vertheilt:

a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktie;

b. was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, bis zur Höhe von sechs zwei Drittel Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Von dem Ueberschusse über die sechs zwei Drittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und die Stammprioritätsaktien pro rata vertheilt werden. Es bewendet jedoch bei der im §. 8 vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über sechs zwei Drittel Prozent auch mehr als ein Drittel zum Amortisationsfonds zu nehmen.

Digitized by Google

c. sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter „a" gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 24. Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

b. Talons nach dem beiliegenden Schema E.

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

a. Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

b. Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt, und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert. Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den ablaufenden Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25. Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren von den in den §§. 22 und 23 angegebenen Zahlungstagen abgerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

§. 26. Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch Demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 25 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer, vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Falle des Verlustes jedoch selbstredend nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausbezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

Digitized by Google

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsraths, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6 und 7) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 28. Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Hannover abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Angabe des Zwecks der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 29. Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.
6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu gewährenden Remuneration.

§. 30. Anträge einzelner Aktionäre.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuchs noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 31. Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig halten, auf Antrag der Aktionäre ge-

Digitized by Google

mäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Zweck der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 32. Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 29 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer andern (§. 15 des Statuts und Art. 215 des Handelsgesetzbuchs) und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn. Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 31 in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen (Nr. 6) ist die Genehmigung des Staates dann nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 37 das Nöthige fest.

§. 33. Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionäre und der Stamm-Prioritätsaktionäre in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu fünfzig, beziehungsweise von zehn bis einhundert Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von Fünfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und fünfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionär zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderer Aktionäre, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Aktien, sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 34. Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und dies unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt. Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimm-

Digitized by Google

zetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 35. Vertretung der Aktionäre.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 34 vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

§. 36. Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 37. Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 38. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a. die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsraths und hierauf die Revisoren gewählt werden;

b. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c. Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

d. der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionäre prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e. als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt;

Digitized by Google

f. das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g. bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 39. Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionäre sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokoll beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionäre in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und den Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

§. 40. Zweck, Umfang und Sitz.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten.

Er besteht aus wenigstens sieben und höchstens elf Mitgliedern, von denen wenigsten sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier respektive sechs Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsraths vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 41. Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder fünfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 42. Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Digitized by Google

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 43. Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1 zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38 sub e. und am Ende vorgeschrieben ist. Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen:

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende;
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben;
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien;
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzehnhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden solle.

Ueber Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 44. Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 40) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkaufs-, Tausch-, Pacht-, Miehts-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handels-Ministers nach Eröffnung des Betriebes einen Spezialdirektor als Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen, auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften, soweit dieselben nicht von dem verantwortlichen technischen Betriebs-Direktor (§. 9 Nr. 1 c.) zu leiten sind, zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Derselbe hat in Hannover seinen Wohnsitz zu nehmen und muß preußischer Unterthan sein.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen,

Digitized by Google

welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 17), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Coupons und Talons;

2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;

3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32 unter 1 bis 8 genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 45. Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 44 ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 46. Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hannover Domizil.

§. 47. Dauer des Amts.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus.

Im vierten Jahre scheiden die zwei letzten der zuerst fungirenden elf Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 48. Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 49. Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Revisoren.

§. 50. Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionäre drei Revisoren.

§. 51. Ressort.

Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu decharziren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen, die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz Nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falls haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

C. Beamte der Gesellschaft.

§. 52. Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer andern Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speciellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maßgabe des §. 9. Nr. 1 sub c. des Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 53. Der Syndikus.

Der Syndikus und ein Stellvertreter desselben wird aus der Zahl der in Preußen wohnenden, zum Richteramte qualificirten Personen gewählt. Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten, und wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 54. Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 55.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 9 Nr. 1 sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretende Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 56. Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten Personen, welche das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, die auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, nach Allerhöchster Genehmigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 40 vorgeschriebenen Nationalität bis auf elf zu erhöhen, nämlich:

1) Rittergutsbesitzer R. von Bennigsen;
2) Erblandmarschall Graf zu Münster;
3) Rittergutsbesitzer Adickes;
4) Landrath Neubourg;
5) Bürgermeister Hugenberg;
6) Kommerzienrath Buresch;
7) Konsul Lenz;
8) der Banquier Ferdinand Jaques in Berlin.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 29). In dieser scheiden dann drei der Mitglieder nach §. 47 aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 41 dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt erwählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 57.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 58.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 56 konstituirte Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 59.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomite verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komite als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§ 60.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Ausführung eines Bauwerks und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Digitized by Google

Beilagen.

Schema A.

Stammaktie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft Nr. . . . . über Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinn und Verluste derselben betheiligt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Sechs facsimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema B.

Stamm-Prioritätsaktie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft Nr. . . . . über Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Sechs facsimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema C.

Coupon.

zur Stamm-Prioritäts- / zur Stamm- } Aktie Nr. . . . der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben

5 Thlr. / 2½ Thlr. } Preußisch Courant, geschrieben { Fünf / zwei und ein halb } Thaler Preuß. Cour.

als Zinsen der vorgedachten Aktie während der Bauzeit, nachdem die Actie voll eingezahlt ist, für das halbe Jahr vom . . . . . bis zum . . . . . .

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. . . . .

(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den . . ten . . . . nicht erhoben ist.

Digitized by Google

Schema D.

Dividendenschein zur Stammaktie Nr. . . . . der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr . . . ., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.
L. S. (Facsimile von zwei Unterschriften.)
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Talon zur Stammaktie Nr. . . . . der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . . bis . . . . . inclusive.

. . . . . den . . .ten . . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover Altenbekener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Dividendenschein zur Stamm-Prioritätsaktie Nr. . . . . der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr . . . ., sofern die zugehörige Aktie nicht ausgelooft sein sollte, einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Thalern Pr. Cr., geschrieben: Zehn Thalern Preußisch Courant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien und nach Zahlung einer Quote dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien vertheilt.

. . . . . den . . .ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover Altenbekener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Digitized by Google

Schema G.

Talon zur Stamm-Prioritäts-Aktie Nr. . . . . der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der oben genannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . . bis . . . . . inklusive.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Quittungsbogen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.
No. . . . .

Herr . . . . . .

hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie von (Zweihundert / Einhundert) Thaler Preußisch Courant bei der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) (Drei facsimilirte Unterschriften.)

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. April 1869 — (Seite 81 des Regierungsblatts) — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem Kreisbaumeister Schumacher zu Corbach mit der Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle im Kreise Brilon beauftragt, die Wahrnehmung der kreisbauamtlichen Geschäfte im Kreise des Eisenbergs dem Kreisbaumeister Brumhard zu Arolsen, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes am letztern Orte, vom 24. d. Mts. ab übertragen worden ist.

Arolsen am 26. März 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 12. April 1870.

Bekanntmachung,

die Ausfertigung von Bescheinigungen und Auszügen aus den Brandkatastern betreffend.

Nachdem die in den Kreisen der Twiste, des Eisenbergs und der Eder seither den betreffenden Kreisbaumeistern übertragen gewesene Führung der Original-Brandkataster dem mit dem Landes-Directorium verbundenen Haupt-Kataster-Büreau zugewiesen worden, werden für die Folge alle Bescheinigungen und Auszüge aus den Brandkatastern von den genannten 3 Kreisen vom Haupt-Kataster-Büreau dahier ausgefertigt. Bezüglich des Kreises Pyrmont verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung.

Arolsen am 5. April 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die geschäftliche Behandlung der portopflichtigen Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten betr.

Nachdem die Regierungen der Norddeutschen Bundesstaaten allseitig dahin übercin gekommen sind, daß bezüglich der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren habe, werden die betreffenden diesseitigen Behörden mit Bezugnahme auf die Anweisung vom 22. December v. J. — Regiegierungsblatt Seite 177 ff. — hierdurch veranlaßt, bei ihrer Korrespondenz mit auswärtigen Behörden in Staatsdienstangelegenheiten demgemäß zu verfahren.

Arolsen am 8. April 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 31. Mai 1870.

Verordnung,

betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

Das Amtsgericht in Pyrmont ist in bürgerlichen Rechtssachen, außer in den Fällen des §. 4 Nummer 1 der Verordnung vom 6. October 1868 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten Seite 897, Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt Seite 119), ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, vom 1. Juli d. J. ab zuständig:

für die Verhandlung und Entscheidung der Arrest- und Sequestrationssachen, der Executiv- und Wechselprozesse, für das gesammte Vollstreckungsverfahren, einschließlich der Vollstreckungs-Verfügung und der Entscheidung auf erhobene Einwendungen, und zur Ertheilung des Befriedigungsbefehls im bedingten Mandatsprozesse, sowie zur Ueberleitung desselben in den ordentlichen Prozeß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Roon. Itzenplitz. von Mühler.
von Selchow. Graf Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 14. Juni 1870.

Bekanntmachung,

die Zuständigkeit des Amtsgerichts und der Kreisgerichts-Deputation in Pyrmont betreffend.

Auf Grund des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October 1868 hat der Herr Justiz-Minister in Beziehung auf die weiter ergangene Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai d. J., betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont, angeordnet, daß die Verhandlung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Bezirke des Amtsgerichts zu Pyrmont, welche nach den gedachten beiden Verordnungen nicht vor das genannte Amtsgericht gehören, vom 1. Juli d. J. an zur Zuständigkeit der Kreisgerichts-Deputation zu Pyrmont gehören sollen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Januar v. J. — Reg.-Blatt p. 14 — über die Einrichtung der Kreisgerichts-Deputation zu Pyrmont wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kund gegeben.

Cassel, den 30. Mai 1870.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 21. Juni 1870.

Bekanntmachung,

die Einführung von Korrespondenzkarten betreffend.

In Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 — Bundesgesetzblatt Seite 73 — wird die von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 6. d. M. erlassene Verordnung, betreffend die Einführung der Korrespondenzkarten, hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 13. Juni 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Verordnung,

betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem

Digitized by Google

Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,
die Denaturirung des Viehsalzes betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. — Seite 12 des Regierungsblatts — wird die von dem Königlich Preußischen Herrn Finanz-Minister unter'm 6. d. M. erlassene weitere Bekanntmachung hierdurch nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 13. Juni 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzleckſteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver,
bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I Nr. 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 5. Juli 1870.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung betr.

Mit Bezugnahme auf die Seite 57 ff. des Regierungsblatts von 1869 publicirte Telegraphen-Ordnung wird die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 18. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juni 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13. der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Digitized by Google

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Tarquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Tarquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Tarviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Tarviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines Tarquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Digitized by Google

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung

der Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die nachstehenden Abänderungen des Seite 5 ff. des Regierungsblatts von 1868 abgedruckten Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden in Gemäßheit der Bestimmung im §. 57 des gedachten Bundes-Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 2. Juli 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Abänderungen,

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band

Digitized by Google

(Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclaration } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvor-
Postvorschußsendungen } schußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Sonnabend den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung,

die Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, als Bundes-Feldherr, haben heute die planmäßige Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee befohlen, was auf Mittheilung des kommandirenden Generals des XI. Armeekorps hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der 16. Juli der erste Mobilmachungstag ist.

Arolsen am 16. Juli 1870.

Der Landes-Director.
In Vertretung:
C. Waldeck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zur Beilage des Fürstl. Waldeck. Regierungs-Blatts.

Aufforderung.

Alle diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich bisher außer Controle befanden, werden in Folge der eingetretenen Mobilmachung aufgefordert, sich sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Arolsen am 16. Juli 1870.

Königliches Bezirks-Commando „Arolsen".

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 26. Juli 1870.

Bekanntmachung,

die durch die Bundesverordnung vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Militairgesetze betr.

Von den durch die Bundesverordnung vom 7. Novbr. 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 125 ff.) im ganzen Bundesgebiete eingeführten Preußischen Militairgesetzen werden die nachfolgend aufgeführten, als:

1. das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Octbr. 1810, nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:
   a. dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816,
   b. der Kabinetsordre vom 5. Januar 1820, betr. die Bestimmung, welche Officierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen,
   c. der Kabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Declaration des §. 3 des sub a. aufgeführten Regulativs,
   d. der Verordnung vom 10. Mai 1844, betr. die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden;
2. das Gesetz, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Febr. 1850;
3. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, nebst
   a. der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Febr. 1834 und
   b. dem Gesetz vom 12. Septbr. 1855, betr. eine Abänderung der sub a. aufgeführten Verordnung

hierdurch mittelst Abdrucks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 20. Juli 1870.

Der Landes-Director.
In Vertretung:
C. Waldeck.

Digitized by Google

Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns. Vom 28. October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Verfolg des Edikts vom 27. October über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1.

Der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militair-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchem Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3.

Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4.

Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5.

Vom 1. Januar 1811 an wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6.

Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin am 28. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

---

a. Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29. Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28. October 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civilofftzianten und einzelne reisende Militairpersonen gänzlich aufhören, und der Militairvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen stattfinden soll; sowie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben, wie vormals, ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;
b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;
c) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Comsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich Drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnorts.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

---

b. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29. Mai 1816 und und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehr-Offiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen und
3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrkavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält,

erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin den 5. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges
und der Finanzen.

Digitized by Google

c. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3., wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der früheren Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin den 14. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

d. Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns auf den Antrag unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Gestellung des Militair-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 10. Mai 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch,

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

Digitized by Google

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung, wie die Kreise (§§. 3. und 6.), haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur in so weit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in so weit
   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

Digitized by Google

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, zu denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in so weit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und der Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten oder Baracken,

Digitized by Google

des Lagerstrohes und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4.—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhanden oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4.—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

Digitized by Google

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritt der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus andern Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menageanstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

Digitized by Google

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Steckhausen v. Raumer. v. Westphalen.

---

a. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Edictensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konscription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1. Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreislandrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3. Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, soweit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maaßregeln, welche

Digitized by Google

für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6. Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7. Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8. Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9. Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10. Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11. Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den

Digitized by Google

Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art, wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12. Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

---

b. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thaler Preußisch Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thaler und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Courant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Courant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thalern geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erklärung verschiedener Armeekorps-Bezirke in den Kriegszustand betr.

Die nachstehende, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn erlassene Verordnung:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des 8. 11. 10. 9. 2. und 1. Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin den 21. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Bismarck.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 25. Juli 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

An
sämmtliche evangelische Herren Geistliche des Landes.

Nachdem in der gegenwärtigen schweren Zeit für die ganze Preußische Landeskirche ein allgemeiner Bettag angeordnet worden ist, verordnen wir mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, daß auch für unsere Waldeckische evangelische Kirche

der künftige Sonntag, der 31. Juli,

als allgemeiner Bettag feierlich begangen, und in den Gottesdiensten die Hülfe und Gnade des Allmächtigen für unser gesammtes Deutsches Vaterland, insbesondere für seine im Felde stehenden Heere und den Sieg ihrer Waffen erfleht werde.

Den Herren Geistlichen wollen wir die Auswahl passender Texte zur Predigt frei stellen, empfehlen jedoch zu geeigneter Benutzung die folgenden: Ps. 44, 1—9. Ps. 43. Ps. 46. Ps. 91.

Arolsen am 25. Juli 1870.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Gleisner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1867 — Seite 57 des Regierungsblatts — wird die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers vom 24. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 18. Juli 1870.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung im Paragraph 9 der Bekanntmachung vom $\frac{9}{13}$. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden. Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. vor. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Septbr. 1869 — Seite 139 des Regierungsblatts — wird die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 21. Juli 1870.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker.

Bekanntmachung.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. vor. Monats werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines andern Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.
2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter No. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Donnerstag den 28. Juli 1870.

Bekanntmachung,

das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 betreffend.

Das nach Artikel 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für das ganze Bundesgebiet Geltung habende Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 25. Juli 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Gesetz

über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Ver-

Digitized by Google

brechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rhein. Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung

Digitized by Google

der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Montag den 1. August 1870.

Bekanntmachung,

die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem die Emission der Bundesanleihe in Höhe von 100 Millionen Thaler im Wege einer allgemeinen Subscription angeordnet worden ist, wird hiermit zur möglichst zahlreichen Betheiligung bei dieser, auf den Patriotismus des ganzen Volkes berechneten Maßregel mit dem Bemerken aufgefordert, daß die näheren Bedingungen auf den Kreisämtern einzusehen sind. Die Subscription findet

am 3. und 4. August

bei der hiesigen Staatskasse, sowie bei den Königlich Preußischen Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen statt. Der Subscriptionspreis der Anleihe ist auf 88 Procent festgesetzt.

Arolsen den 30. Juli 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 9. August 1870.

Bekanntmachung,

die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes betr.

Die hierunter abgedruckte Beschreibung der nach dem Bundesgesetze vom 21. v. M. auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 6. August 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Digitized by Google

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt“ mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betreffend.

Die hierunter abgedruckten Bekanntmachungen des Bundeskanzler-Amtes vom 6. d. M. und der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. M. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 8. August 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden Ergebnisses der am 3. und 4. d. Mts. auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 erfolgten Zeichnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Reduktion der Zeichnungen nicht stattfindet, die erfolgten Zeichnungen vielmehr zum vollen Betrage berücksichtigt werden.

Die Zeichner haben demnach 88 pCt. der von ihnen gezeichneten Nominalbeträge nach Maßgabe der durch Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subskriptionsbedingungen in den dort bezeichneten Terminen einzuzahlen und dagegen seiner Zeit die Zusageschein, bezw. demnächst die Schuldverschreibungen mit Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab über die vollen Subskriptionsbeträge zu empfangen.

Die am 10. August d. J. bei der Kasse, welche die Subscription angenommen hat, zu leistende Einzahlung beträgt einschließlich der zu vergütenden Stückzinsen auf je 100 Thlr. Nominalwerth 10 Thlr. 1 Sgr. 7½ Pf.

Nach Belieben des Zeichners kann am 10. August auch sofort die Vollzahlung von 88 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages bei der Zeichnungsstelle erfolgen. In diesem Falle sind Stückzinsen überhaupt nicht zu vergüten und kommt die bei der Zeichnung etwa geleistete baare Anzahlung auf die Kapitaleinzahlung in Anrechnung.

Die Zeichnungsstellen sind ermächtigt, am 10. August d. Js. auch die Vorauszahlung einer oder mehrerer der nach §. 9 der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. erst später fällig werdenden Terminsraten anzunehmen. Es kann indessen nur die Vorauszahlung voller Raten, nicht die theilweise Abtragung derselben zugelassen werden. Bei diesen Vorauszahlungen sind fünfprozentige Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage für die Zeit vom 1. Juli bis 9. August einschließlich zu vergüten. Bei Vorausbezahlung der am 1. September fälligen Rate wird die etwa geleistete baare Anzahlung mit fünfprozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. bis 9. August einschließlich (9 Tage) in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

Wer am 10. August die erste Einzahlung geleistet hat, kann in der Zeit vom 11. August bis einschließlich den 1. September bei der Kasse, bei welcher er subskribirt hat, Vollzahlung leisten und hat in diesem Falle von dem Kapitalbetrage der noch zu berichtigenden Terminraten Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten.

Bei sämmtlichen Zeichnungsstellen liegen Tabellen auf, aus welchen für Zeichnungsbeträge bis zu 10,000 Thlr. aufwärts zu ersehen ist, was der Zeichner an Kapital und Stückzinsen zu leisten hat, je nachdem er nur die Augustrate oder mehrere Raten oder Vollzahlung leisten will.

Auf den Wunsch der Zeichner werden die Kassen sowohl die am 10. d. Mts. fälligen Beträge (Kapital und Stückzinsen), als auch Vollzahlungen oder Vorauszahlungen schon vor dem 10. d. Mts. annehmen.

Berlin den 6. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli d. J., betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 zu begebende fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, werden die über die auf diese Anleihe geleisteten An- oder Voll-Zahlungen, resp. hinterlegten Effecten, ertheilten Empfangs-Bescheinigungen am zweiten Einzahlungstermine (1. September cr.) gegen Zusageschein ausgetauscht, welche auf den Inhaber lauten, und von uns ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung dieser Zusagescheine erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden Zeichnungen, wir sind jedoch bereit, insofern die Zeichner es wünschen, auf dieselbe Zeichnung mehrere Zusagescheine zu ertheilen, welche auf zum Handel geeignete Abschnitte dieser Zeichnung lauten. Die Erklärungen über ihre desfallsigen Wünsche wollen die Zeichner bei der am 10. August d. J. fälligen Einzahlung den betreffenden Kassen abgeben, wobei wir jedoch bemerken, daß, wie gern wir auch allen Wünschen der Art entsprechen möchten, dies doch, wegen Kürze der Zeit nicht möglich sein würde, wenn eine große Anzahl Zusagescheine auf sehr kleine Abschnitte der Zeichnungen verlangt werden sollte. Im Uebrigen erwähnen wir, daß es sich bei den von den Zeichnern in obiger Beziehung abzugebenden Erklärungen nicht um die Appoints der Schuldverschreibungen handelt, welche später gegen Rückgabe der vollbezahlten Zusagescheine ausgegeben werden. Etwaige Wünsche der Betheiligten in dieser Hinsicht werden bei Ausfertigung der Schuldverschreibungen möglichst Berücksichtigung finden.

Berlin, den 4. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Freitag den 26. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfprocentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amtes vom 24. dieses Monats, betreffend die fünfprocentige Bundesanleihe vom Jahre 1870, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 26. August 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

Nach den durch Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subskriptionsbedingungen für die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes haben die Zeichner am 1. künftigen Monats bei der Kasse, welche ihre Subskription angenommen hat, die zweite planmäßige Einzahlung von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten und zugleich die Stückzinsen für diese Kapitalsrate zu vergüten.

Ist bei der Zeichnung eine Effektenkaution hinterlegt worden, so hat der Zeichner am 1. September einschließlich der Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August c. auf je 100 Thlr. Nominalwerth 20 Thlr. 5 Sgr. zu zahlen. Nach vollständiger Berichtigung der ersten, am 10. August d. J. fällig gewesenen, und dieser zweiten Einzahlungsrate werden dem Zeichner die hinterlegten Kautionseffekten zurückgegeben.

Hat dagegen bei der Zeichnung eine baare Anzahlung von 10 Prozent des gezeichneten Betrages stattgefunden, so wird, wenn außerdem die am 10. August fällig gewesene Einzahlungsrate einschließlich der Stückzinsen vollständig berichtigt worden ist, der Betrag der baaren Anzahlung unter

Digitized by Google

Hinzurechnung der für dieselbe dem Zeichner zu vergütenden einmonatlichen Zinsen auf die am 1. September fällige Einzahlungsrate in Anrechnung gebracht. Hierdurch ermäßigt sich die Letztere für je 100 Thlr. Nominalwerth auf baar 10 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Wegen der am bevorstehenden zweiten Einzahlungstermine zulässigen Vollzahlungen beziehungsweise Vorauszahlungen später fällig werdender Terminsraten wird auf die Eingangs gedachte Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. und auf die Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amtes vom 6. des laufenden Monats Bezug genommen.

Schließlich wird noch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 11 der Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. die von den Zeichnungsstellen den Zeichnern über ihre Zahlungen ausgestellten Empfangsbescheinigungen an dem am 1. September bevorstehenden Einzahlungstermine gegen auf den Inhaber lautende Zusagescheine der Königl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgetauscht werden.

Dieser Austausch setzt die erfolgte volle Berichtigung der beiden ersten Einzahlungen von zusammen 30 pCt. nebst Stückzinsen voraus und erfolgt durch die Zeichnungsstellen unmittelbar nach Leistung der zweiten planmäßigen Einzahlung am 1. September. Ebenmäßig können diejenigen Zeichner, welche die am 1 September fällige Einzahlungsrate vorausgezahlt, oder vor dem 1. September die Vollzahlung bewirkt haben, vom 1. September ab den Umtausch ihrer Empfangsbescheinigungen gegen die bezeichneten Zusagescheine bei derjenigen Kasse, welche ihre Zeichnung angenommen hat, bewirken.

Berlin den 24. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 6. September 1870.

Bekanntmachung,

das Verfahren bei Führung der Brandkataster betreffend.

In Folge der Beauftragung des mit dem Landes-Direktorium verbundenen Haupt-Kataster-Büreaus mit der Führung der Brand-Kataster im Fürstenthum Waldeck treten in dem in der Bekanntmachung der früheren Fürstlichen Staatsregierung vom 18. Februar 1852 — Seite 29 des Regierungsblatts — vorgeschriebenen Verfahren bei Eintragung der Versicherungen in die Brand-Kataster, Aufstellung der Erhebungslisten und Feststellung der Brand-Entschädigungen von jetzt ab folgende Aenderungen ein.

§. 1.

Die von den verpflichteten Gebäudeschätzern aufgenommenen speciellen Tarationsberichte sind von den Hauseigenthümern behufs der Eintragung der Versicherungen in die Brand-Kataster nicht mehr bei dem Kreisbaumeister, sondern bei dem Haupt-Kataster-Büreau einzureichen.

Das Letztere hat auf denselben den Tag des Eingangs zu vermerken und vorbehaltlich der nachfolgenden Prüfung und definitiven Feststellung der Tarate und der daraus sich ergebenden Versicherungssummen die vorläufige Eintragung des Antrages und der Beträge — letztere event. mit Bleistift — in die Brand-Kataster alsbald zu bewirken.

Hiernächst gelangen die Tarate vom Haupt-Kataster-Büreau an den Kreisbaubeamten, welcher dieselben vorschriftsmäßig zu revidiren und endgültig festzustellen hat, worauf sie an das Haupt-Kataster-Büreau zurückgehen und von diesem die festgestellten Versicherungssummen in dem Brand-Kataster vermerkt, resp. die vorläufig eingetragenen Beträge, soweit erforderlich, berichtigt werden.

§. 2.

Der Tag der vorläufigen Eintragung der Versicherung in die Brandkataster ist als Anfangstermin der Versicherung für die Berechnung der Beiträge zur Brandkasse, sowie für die Gewährung von Brand-Entschädigungen maßgebend. Die Beiträge werden von dem Monate an, in welchem die Einreichung des Tarats und die erste Eintragung in das Kataster statt gefunden hat, erhoben.

§. 3.

Die Höhe der Beiträge und der Versicherungssumme richtet sich nach der, auf vorausgegangene Revision und definitive Feststellung der Werthanschläge durch den Kreisbaumeister, von dem Haupt-

Digitized by Google

Kataſter-Büreau in das Brandkataſter eingetragenen Werthſumme. Die Letztere wird der Entſchädigungs-Berechnung auch dann zu Grunde gelegt, wenn das verſicherte Gebäude noch vor ihrer endgültigen Ermittelung und Eintragung reſp. Richtigſtellung im Kataſter abbrennen ſollte.

§. 4.

Die in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1852 veröffentlichten Vorſchriften bleiben im Uebrigen unverändert in Geltung und Anwendung.

Arolſen den 26. Auguſt 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 4. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif.

Die nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münſter in Betreff des amtlichen Waarenverzeichniſſes zu dem am 1. k. M. in Kraft tretenden Vereins-Zolltarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 29. September 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 12 des Vereins-Zoll-Geſetzes vom 1. Juli 1869 und auf den, vom 1. k. M. an in Kraft tretenden und in No. 15 des Bundesgeſetz-Blatts des Norddeutſchen Bundes, Jahrgang 1870 Seite 143 ff. veröffentlichten Vereins-Zoll-Tarif mache ich hiermit bekannt, daß das zur richtigen Anwendung des letzteren dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zoll- und Steuerſtellen zu Jedermanns Einſicht bereit gehalten wird, auch im Wege des Buchhandels von der Decker'ſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zum Preiſe von 20 Sgr. für das Exemplar, einſchließlich des vorgedachten Vereins-Zoll-Tarifs, bezogen werden kann.

Münſter, den 22. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 6. dieses Monats wird hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 19. September 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit dem Erlasse von Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, einverstanden erklärt hat, werden diese Bestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe von dem zum Einpökeln verwendeten Salze für auszuführende Schinken und Speck zum Betrage von höchstens Sechs Silbergroschen für den Centner netto Schinken oder Speck und nur solchen Personen gewährt wird, welche diese Gegenstände in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; nicht aber denjenigen, welche sie in ihren Haushaltungen bereiten und an Aufkäufer zum Export absetzen noch auch den Letzteren.

Der im §. 3 der nachstehenden Bestimmungen gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfd. festgesetzt.

Münster, den 6. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bestimmungen, betr. die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

Digitized by Google

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauches durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kon-

Digitized by Google

trolepflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustemvelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

A.

No. des Anmelde-Registers

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffs Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende No.	Anzahl Art und Zeichen der Kolli	Inhalt	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Anzahl Art und Zeichen der Kolli	Revisions-Befund: Inhalt	Revisions-Befund: Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Gewicht netto Ctr. Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1 Faß A. No. 1	Butter	2 64	— —	1 Faß A. No. 1	Butter	2 64	— —	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Zoll-Siegel versehen.	
2	1 „ „ „ 2		2 67	— —	1 „ „ „ 2		2 68	— —		
3	1 „ „ „ 3		2 66	— —	1 „ „ „ 3		2 65	— —		
4	1 „ C „ 4		2 70	— —	1 „ C „ 4		2 69	— —		
5	1 „ L „ 18		2 69	— —	1 „ L „ 18		2 70	— —		
6	1 „ „ „ 19		2 80	— —	1 „ „ „ 19		2 80	— —		
		Summa	16 16	— —		Summa	16 16	— —		
7	1 Kiste O No. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4 80	4 —	1 Kiste O No. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4 80	4 —	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst . . .	2 60	2 25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst . . .	2 60	2 25		
9	1 „ „ „ 11	desgl. . . .	2 80	2 50	1 „ „ „ 11	desgl. . . .	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10 42	10 12	Je ein Blei.	
		Summa	20 62	18 90		Summa	20 62	18 87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . . Pfd. . . . . Salz auf den Zentner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . Amt.

(Siegel)

gez. N. N.

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.		Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers.		
1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste O No. 9. N. den . . ten . . . 18 . .	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N. den . . ten . . . 18 Königlich Preußisches Steuer-Amt Unterschrift (Stempel)	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . . bestimmte Schiff . . . . . gebracht) worden. N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt-Zoll-(Reben-)Amt N. N. (Stempel) (II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) No. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . über die Grenze geführt. N. N. den . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt- (Reben-) Zollamt (Unterschrift) (Stempel)
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N. den . . ten . . . 18 . . N. N.	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . übergeben. N. N. den . . ten . . . 18 Königlich Preußisches Steueramt. Unterschrift (Stempel)	

Digitized by Google

B.

Anmeldungs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.

. . . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober . . . Inspector.

Geführt vom . . . . . .

Laufende No.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.

. . . . . Amt . . . . . .

Dies Register enthält . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober . . . Inspector.

Geführt vom . . . . . .

Laufende No.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsart.	No.	Tag und Monat.			
1.	3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der

im . . . . . Quartale 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer) Amte . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende No.	Der Abgegebenen Anmeldungen.			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes.	Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.					Steuervergütungs-Satz pro Centner	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.		Die Ausfuhr ist erfolgt		Bemerkungen.
							Der einzelnen Kolli										
							Zahl und Art.	Gewicht									
								brutto		netto		Gattung des Gegenstandes.					
	Nummer.	Datum.		Namen.	Wohnort.			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		thlr.	sgr.	thlr.	sgr.	Monat	Tag	
		Monat.	Tag.																
1.	1.	März	5.	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I zu Wahrthurm.	218 Stück.	—	—	32	31	Schinken	—	8	8	18	März	9	

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 11. October 1870.

Allerhöchster Erlaß

vom 28. August 1870, betreffend die Erledigung der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder.

Ich lasse Ihnen das mir mittelst Berichts vom 22. August d. J. vorgelegte Legitimations-Patent für die Johanne Catharine Elisabeth Fenner zu Arolsen, im Fürstenthum Waldeck, anbei vollzogen wieder zugehen, und bestimme zugleich auf Ihren Antrag, daß die aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, bei denen es sich nicht um Annahme eines adeligen Namens handelt, wie die gleichen Gesuche aus den Preußischen Landestheilen, Meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet, vielmehr von Ihnen auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung selbstständig erledigt werden sollen.

H. Q. Clermont, den 28. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Sonnabend den 22. October 1870.

Ausschreiben
an die Herren Landtags-Abgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Montag den 31. October c.

zur ordentlichen Landtags-Sitzung einberufen.

Arolsen den 20. October 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verordnung,
die Berufungs-Instanz bei Pensionirungen, Suspendirungen und Entlassungen Fürstlicher Domanial-Beamten betreffend.

In Folge Höchster Verfügung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird, im Einverständniß mit dem Herrn Landes-Director, verordnet, was folgt:

§. unic.

Ueber die in den §§. 37 und 71 der Höchsten Verordnung vom 18. Dezember 1867, die bei der Fürstlichen Domanial-Verwaltung fungirenden Beamten und deren dienstliche Stellung betr., vorgesehene Berufung bei Pensionirung, Suspendirung oder Entlassung Fürstlicher Domanial-Beamten wird während der Dauer des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Acceſſions-Vertrags vom Landes-Directorium, d. h. vom Herrn Landes-Director und wenigstens zwei Mitgliedern, welche hier volles Stimmrecht haben, nach kollegialischer Sachverhandlung definitiv entschieden.

Arolsen am 11. October 1870.

Fürstlich Waldeckische Domainen-Kammer.
Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag, den 1. November 1870.

Verordnung,

die Einführung der Gedächtnißfeier für die Verstorbenen betr.

Die vielen und schweren Verluste theurer Menschen, welche der gegenwärtige Krieg theils bisher gebracht, theils noch immerwährend bringt, legen es nahe, das Gedächtniß der Gefallenen auch kirchlich zu feiern.

Zwar werden die Herren Geistlichen es auch bisher an Zuspruch und Trost in der Predigt und Seelsorge nicht haben fehlen lassen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß ein allgemein und gleichzeitig begangenes Todtenfest noch ungleich kräftiger und erhebender auf die Erbauung der Gemeinde nach dieser Seite hin wirken wird.

Da außerdem eine jährliche Todtenfeier in den meisten Deutschen evangelischen Landeskirchen schon besteht und überall im evangelischen Volke die regste Theilnahme gefunden und sichtbaren Segen gestiftet hat, so verordnen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch, daß fortan auch in unserer Landeskirche alljährlich der letzte Sonntag des Kirchenjahres als Gedächtnißfeier der Verstorbenen überhaupt, insonderheit der im Laufe des letzten Jahres Verstorbenen gefeiert, und damit in diesem Jahre, unter besonderer Rücksicht auf unsere gefallenen Krieger, der Anfang gemacht werde.

Die Herren Geistlichen werden angewiesen, diese Feier 8 Tage vorher von den Kanzeln bekannt zu machen. Am Todtenfeste selbst sind Kanzel und Altar schwarz zu kleiden; wo auf dem Altare an sonstigen Festtagen Lichter gebrannt werden, unterbleibt dies. Bei dem großen und reichen Schatze einzelner zur Textwahl geeigneter Stellen oder ganzer Abschnitte, welchen die heilige Schrift darbietet, und zu welchen auch die Perikopen der letzten Sonntage des Kirchenjahres gehören, wollen wir ein besonderes Verzeichniß passender Texte nicht aufstellen, sondern nur in Betreff des Inhalts der Predigten darauf aufmerksam machen, daß dieselben sich gleich fern von jeder falschen Sentimentalität wie von unevangelischen Auffassungen zu halten, dagegen aber die Aufgabe haben, die ernste Erinnerung an Tod, Gericht und Ewigkeit mit dem freundlichen Trost des Evangeliums in der Hoffnung auf das ewige Leben in passender und dem Bedürfniß der Gemeinde angemessener Weise zu verbinden. So wird das Gedächtniß der Todten den Lebenden in Wahrheit zum Segen gereichen.

Arolsen am 18. October 1870.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

Gleisner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers in Betreff der Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist, wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen den 29. October 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Anlage.

Bestimmungen

über

die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

Digitized by Google

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern ſtattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melaſſe im Anſageverfahren oder mit Begleitſchein I. abzulaſſen iſt.

4. Der ertheilte Erlaubnißſchein iſt dem Abfertigungsamte vorzulegen. Daſſelbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißſchein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melaſſe zur Branntweinbereitung auch in anderer Weiſe, namentlich durch ſpecielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in ſolchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weiſe zuverläſſig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melaſſe Abſtand genommen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag, den 8. November 1870.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Reglements vom 2. September 1868 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, betreffend.

Mit Bezug auf das unter'm 2. September 1868, in Nr. 17 des Regierungsblatts von 1868, bekannt gemachte Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, wird hiermit Folgendes weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Nach Vereinbarung der Bundesregierungen ist ein Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwartschaft in einem Bundesstaat erlangt hat, in Bezug auf den Anspruch auf Versorgung im Civildienste in allen Bundesstaaten als Inländer zu behandeln.

Es soll aber hierdurch nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle die mit einem Civil-Anstellungsschein versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Kontingents vorzugsweise und vor den mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen Angehörigen anderer Bundesstaaten berücksichtigt werden.

II. Die Geltung des Reglements vom 2. September 1868 erstreckt sich rückwärts bis zum 1. Juli 1867.

Dasselbe ist auch für die Angehörigen des früheren Bataillons Waldeck maßgebend — mit der Modification jedoch, daß, sofern die Bestimmungen der Waldeckschen Verordnung vom 9. Juli 1855, die Versorgung von Unterofficieren und Soldaten durch Uebertragung von Subalternstellen im Civildienst betreffend, den Militair-Anwärtern günstiger sind, diese letzteren Anwendung finden müssen.

Die formellen Vorschriften des Reglements vom 2. September 1868 (2., 3. und 5. Abschnitt) sind bei den Militair-Anwärtern aus dem früheren Bataillon Waldeck stets zu beobachten.

III. Hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden kommen auf Grund des Art. 61 der Norddeutschen Bundesverfassung und nach Vereinbarung der Bundesregierungen die nachfolgenden, bereits vor 1867 in Preußen geltenden Grundsätze zur Anwendung:

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen.

a. Bei Anstellungen.

§. 1. Sobald ein mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

Digitized by Google

§. 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste und im Dienste einer städtischen Kommüne bei einer ganz oder theilweise aus Staatsfonds resp. aus dem Fonds einer städtischen Kommüne unterhaltenen Behörde.

§. 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1.) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a) von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,

b) von 72 Thlr. bei dem Unteroffizier,

c) von 100 Thlr. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus,

erreicht.

§. 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und event. selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfirirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfirirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8. Den pensionirten Gendarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Activitätsgehalt bei der Gendarmerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

b. bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

§. 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der §. 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält, so finden auf ihn die Bestimmungen der §. §. 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Gendarmen werden in einem solchem Falle nach §. 8 behandelt.

§. 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen, so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c. bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

Digitized by Google

§. 12. Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Executionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfsexecutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§. 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reservebataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß

b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der jetzigen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist, allein die Sätze von:

72 Thlr. für den Unteroffizier und
100 Thlr. für den Feldwebel und Wachtmeister,

zum Maßstabe dienen.

§. 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militairfonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15. In den vorgedachten Fällen (§. 14) kann der Beurlaubte auch in das Reservebataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20, 23 dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

a) In welchen Fällen sie stattfindet.

§. 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, insofern ihm nicht nach den Civil-Pensions-Bestimmungen ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§. 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§. 18. Wenn ein Invalide eine, im §. 9 näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach §. 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

Digitized by Google

§. 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b. Aus welchem Fonds sie erfolgt.

§. 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach den Civil-Pensions-Bestimmungen zusteht), oder

b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das ihm nach seinem Militairverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civil-Pensionsfonds gewährt.

§. 21. Scheidet ein von einer städtischen Kommüne in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts

a) für den Fall des §. 20a. von der Kommüne,

b) für den Fall des §. 20b und c von dem Pensions-Ausserbefonds.

§. 22. Sollte in dem Falle §. 21a. keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Ausserbefonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§. 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

IV. Zu den vorstehenden sub III enthaltenen Bestimmungen werden noch folgende Bemerkungen gemacht.

1. Bei der Annahme eines Invaliden zur Anstellung in einer bestimmten Stelle oder zur Beschäftigung von voraussichtlich längerer Dauer (§. 1 und §. 9 der vorstehenden Bestimmungen) ist der Invalide verpflichtet, sein Pensions-Quittungsbuch oder die sonst über den Pensions-Empfang in seinen Händen befindliche Legitimation der Behörde, von welcher er angenommen wird, zu übergeben. Die Behörde ihrerseits ist verpflichtet, diese Uebergabe, wenn sie unterbleiben sollte, von dem Invaliden zu fordern.

2. Besitzt der Invalide weder ein Pensions-Quittungsbuch noch sonst einen Ausweis über den Betrag seiner Pension und die Kasse, aus welcher er dieselbe bezieht, so muß er zur näheren Angabe hierüber veranlaßt, und diese Angabe in einem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll bemerkt werden.

3. Eine gleiche protokollarische Aufnahme ist zu veranlassen, wenn der Invalide behauptet, keine Pension zu beziehen.

4. Die Verschweigung einer angewiesenen Pension und die unrechtmäßige Forterhebung der-

Digitized by Google

selben macht den Invaliden nicht nur für allen dadurch dem Militair-Pensions-Fonds des Norddeutschen Bundes zugefügten Schaden verantwortlich, sondern auch nach Maßgabe der dabei bewiesenen unredlichen Absicht strafbar.

5. Sogleich beim Beginn der Anstellung oder Beschäftigung, spätestens aber bei Anweisung der ersten Gehalts- oder Remunerations-Zahlung, macht die Behörde, von welcher der Invalide angenommen und demselben sein Civildienst-Einkommen angewiesen wird, der Kasse, aus welcher der Invalide die Pension bezieht, Mittheilung von der erfolgten Anstellung resp. Beschäftigung.

6. Die Kasse stellt auf Grund dieser Mittheilung die Pensions-Zahlung bis zur erfolgten Competenz-Regulirung ein.

7. Von der Zahlungs-Einstellung werden nicht berührt die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen (§. 1 und 2 des Preußischen Gesetzes vom 9. Februar 1867).

8. Die Competenz-Regulirung (pos. 6) erfolgt von derjenigen Königlich Preußischen Bezirks-Regierung, aus deren Hauptkasse die Invaliden-Pensionen für Rechnung des Militair-Pensions-Fonds des Norddeutschen Bundes berichtigt werden.

9. Zum Behuf dieser Regulirung hat die Behörde, von welcher der Invalide angenommen und sein Civildienst-Einkommen angewiesen wird, der ebengedachten Königlich Preußischen Bezirks-Regierung gleichzeitig mit der nach pos. 5 erfolgenden Kassen-Benachrichtigung von der Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden Mittheilung zu machen.

10. Diese Mittheilung erfolgt, unter Beifügung des Pensions-Quittungsbuchs resp. der Pensions-Legitimation oder des Protokolls, (pos. 1. 2. 3.) kurzer Hand. —

11. Dieselbe muß sich jedoch über das Anstellungs- oder Beschäftigungs-Verhältniß in bestimmter Weise äußern, und erforderlichen machen, ob auf dasselbe die Bestimmungen des §. 1, oder die der §§. 9 und 10, oder die des §. 12 der vorstehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

12. Die Competenz-Regulirung wird, auf Grund der ihr gemachten Vorlagen, ohne Verzug Seitens der betreffenden Königlich Preußischen Bezirks-Regierung veranlaßt. Nach Maßgabe derselben benachrichtigt diese die zahlende Kasse durch Vermittelung der derselben vorgesetzten Landesbehörde, mit welcher sie allgemein wegen Aufrechnung und Erstattung der geleisteten Pensions-Zahlungen in Verbindung steht, ob die Pensionszahlung definitiv einzustellen, oder ob resp. in welchem Betrage (§§. 5. 6. der vorstehenden Bestimmungen) und wie lange (§. 10 ibid.) dieselbe stattzufinden hat.

13. Eine gleiche Nachricht gelangt Seitens der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung unter Rückgabe des Pensions-Quittungsbuches ꝛc. kurzer Hand an die anstellende Behörde zur Bescheidung und Belehrung des betreffenden Invaliden über die Einstellung oder weitere Zahlbarkeit seiner Pension.

14. Etwaige Reklamationen gegen die stattgefundene Competenz-Regulirung müssen von dem betreffenden Invaliden der Behörde, von welcher er angestellt ist oder beschäftigt wird, vorgetragen werden.

15. Derartige Reklamationen werden alsdann, sofern die Behörde dieselben danach angethan findet, Gegenstand des Einvernehmens der bezüglichen Landes-Behörden mit der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung sein.

16. Kann in solchen Fällen das gewünschte Einvernehmen nicht erzielt werden, so bleibt der Rekurs an den Landesdirektor in den Fällen, wo nicht dieser selbst den Invaliden angestellt hat

Digitized by Google

oder beschäftigt, offen, und wird der Landes-Direktor, wenn er der Ansicht der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung nicht beitritt, darüber mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium in Verbindung treten.

17. Die pos. 5 und 9—11 bezeichneten Mittheilungen müssen auch in den Fällen erfolgen, in welchen nach stattgefundener Competenz-Regulirung dem Invaliden auf Grund der Bestimmungen der §§. 5 und 6 der vorstehenden Bestimmungen der Fortbezug der Pension in seinem Anstellungs- oder Beschäftigungs-Verhältniß ganz oder zum Theil zuerkannt ist, wenn demnächst eine Aenderung in diesem Verhältniß, sei es durch Gehalts-Erhöhung, sei es durch andere, die Person oder die Stelle resp. die Beschäftigung betreffende Veränderungen eintritt.

18. Von dem Ausscheiden eines Invaliden aus dem Civildienst, welcher nach den näheren Bestimmungen der §§. 16 und folgende der vorstehenden Bestimmungen auf die Wiedergewährung der ihm vorher bewilligt gewesenen Invaliden-Pension Anspruch hat, hat die Behörde, von welcher die Entlassung erfolgt, der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung kurzer Hand Mittheilung zu machen.

19. Diese Mittheilungen müssen, analog den in pos. 9—11 enthaltenen Festsetzungen, das bisherige dienstliche Verhältniß des Invaliden, so wie die Veranlassung und die Art der Beendigung desselben genau erkennen lassen. Von der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung wird danach die Wiederanweisung der Pension, wenn nicht der Fall des Pensions-Verlustes vorliegt, erfolgen.

20. Die vorstehenden Grundsätze finden auf diejenigen Invaliden keine Anwendung, deren Pension bei ihrer Anstellung im Civildienst nach Bestimmung im Schluß-Protokoll zur Militair-Convention vom 6. August 1867 eine Kürzung nicht erleidet.

Arolsen am 15. October 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag, den 29 November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

Die nachstehende weitere Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September d. J. — Regierungsblatt Seite 100 — hierdurch zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 19. November 1870.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers wird meine Bekanntmachung vom 6. September d. J. — Regierungsblatt Nr. 23 Seite 100 dieses Blattes — wie folgt, berichtigt:

„Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit dem Erlasse von Bestim-„mungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter „stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, „die ausgeführt werden, einverstanden erklärt hat, werden diese Bestimmungen nachstehend „mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungs-„bezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe von dem zum Einpökeln verwendeten „Salze für auszuführende Schinken und Speck zum Betrage von höchstens Sechs Silber-„groschen für den Centner netto Schinken oder Speck gewährt wird.

„Der im §. 3. der vorbemerkten Bestimmungen gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfund „festgesetzt."

Die in der Bekanntmachung vom 6. September d. J. angezogenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Münster, den 9. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Göring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag, den 13. December 1870.

Bekanntmachung,

die Brandkassenbeiträge betreffend.

Mit ständischer Zustimmung werden — zur Deckung der in letzter Zeit durch die größeren Brände verursachten bedeutenden Brandentschädigungen — die seitherigen Brandkassenbeiträge für die Jahre 1870 und 1871 doppelt, also mit 9 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherungssumme, erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 5. December 1870.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 30. Dinstag, den 27. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, wegen des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Bundeskanzler-Amte unterm 7. d. M. erlassene Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, wird hierdurch mit dem Bemerken nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach den §§. 2 und 3 derselben von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Verzeichnisse von letzteren bis zum 30. April 1871 an die Kreisämter und von diesen in der ersten Hälfte des Monats Mai anher einzuschicken sind.

Arolsen den 19. December 1870.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker.

Instruktion,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1.

Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten **Vorrichtungen**, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen **Exemplare**, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von **Schriftwerken** müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von **Abbildungen und musikalischen Kompositionen** findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventaristrung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Delbrück.

Digitized by Google

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Vorrichtungen** (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Schriftwerke.**

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google